



universität
wien

MASTER-THESIS

Netzneutralität vs. Netzfreiheit

**Sind gesetzliche Regelungen zur Sicherstellung der Netzneutralität
eine Gefahr für die Freiheit des Internets?**

Verfasserin

Mag.rer.soc.oec. Daniela Feuersinger

angestrebter akademischer Grad

Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2014

Universitätslehrgang:

Informations- und Medienrecht

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 992 942

Betreuer:

Dr. Klaus M. Steinmaurer

Hinweis und Dank

Die Autorin hat sich entschieden, in der vorliegenden Arbeit unter Verwendung des Binnen-Is zu verfassen. Ihre persönlichen beruflichen Erfahrungen haben gezeigt, dass gerade bei Berufsbezeichnungen wie "Techniker" oder "Programmierer" zwar auch Frauen gemeint sein können, aber in den Köpfen der LeserInnen, ChefInnen und BewerberInnen nur das Bild von einem Mann entsteht.

Daher bittet die Autorin um Verständnis, sollte die Lesbarkeit ein wenig darunter leiden.

Dank

Besonderen Dank möchte ich meinem Betreuer, Dr. Klaus M. Steinmaurer aussprechen, der zu den Top Experten im Telekommunikationsrecht gehört. Beim Verfassen dieser Master-Thesis hat er mich mit wertvollen Anregungen und Ideen unterstützt und durch sein flexibles Zeitmanagement eine rechtzeitige Abgabe ermöglicht.

Weiters möchte ich mich bei meinem Arbeitgeber Telekom Austria AG bedanken, insbesondere bei Mag. Michael Jungwirth, DI Günther Ottendorfer, Ing. Patrick Fröller und MMag. Helgar Thomsic-Sutterluti. Sie haben mir sowohl die zeitlichen Ressourcen als auch ihre persönlichen Erfahrungen zur Verfügung gestellt.

Für unerschöpfliche Geduld danke ich meinem Partner, Matthias Bendel.

Wien, am 30. November 2014

Daniela Feuersinger

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	6
2	INTERNET GOVERNANCE	8
2.1	ENTSTEHUNG DES INTERNETS	8
2.2	GREMIEN DES INTERNETS	9
2.3	AKTUELLE ENTWICKLUNG	12
3	NETZFREIHEIT	15
3.1	DEFINITION INTERNETFREIHEIT	15
3.2	BEDROHUNGEN DES FREIEN INTERNETS.....	17
3.2.1	<i>Cyberattacken.....</i>	17
3.2.2	<i>Überwachung.....</i>	17
3.2.3	<i>Gesetzliche Einschränkungen der Meinungsfreiheit / Zensur</i>	18
3.2.4	<i>Blocking und Netzsperrn</i>	19
3.2.5	<i>Throttling</i>	20
3.2.6	<i>Einfluss von Staatsorganen auf das Internet</i>	20
3.3	INITIATIVEN ZUR WAHRUNG DER INTERNETFREIHEIT	21
4	NETZNEUTRALITÄT	22
4.1	DEFINITION NETZNEUTRALITÄT	22
4.2	TECHNISCHE BETRACHTUNG DER NETZNEUTRALITÄT	25
4.2.1	<i>Best Effort</i>	25
4.2.2	<i>Peering und Transit.....</i>	26
4.2.3	<i>Geräte & Applikationen</i>	27
4.3	ZENTRALE POSITIONEN FÜR UND GEGEN NETZNEUTRALITÄT	27
4.4	BESTEHENDE GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	28
4.4.1	<i>Meinungsfreiheit.....</i>	29
4.4.2	<i>Wettbewerbsrecht</i>	31
4.4.3	<i>Eigentumsfreiheit und unternehmerische Freiheit.....</i>	33
4.4.4	<i>Balance of Power</i>	34
5	RECHTSLAGE IN EUROPA	36
5.1	BESTEHENDE REGELUNGEN IN DER EU	36
5.2	"DIGITAL SINGLE MARKET" & NETZNEUTRALITÄT	38
5.2.1	<i>Entwicklung.....</i>	38
5.2.2	<i>Öffentliche Reaktionen</i>	39
5.2.3	<i>Entschließung des Europäischen Parlaments.....</i>	40
5.2.4	<i>Ausblick</i>	43
6	RESÜMEE	44
7	ANHANG	48
7.1	LITERATURVERZEICHNIS, GESETZE, ABBILDUNGEN	48
7.2	ZUSAMMENFASSUNG / ABSTRACT.....	55
7.3	LEBENS LAUF MAG. DANIELA FEUERSINGER.....	57

Abkürzungsverzeichnis

ACTA	Anti-Counterfeiting Trade Agreement
ARPA	Advanced Research Projects Agency
ARRPANET	Advanced Research Projects Agency Network
BEREC	Body of European Regulators for Electronic Communications (dt. GEREK)
CEP	Centrum für Europäische Politik
DARPA	Defense Advanced Research Projects Agency
DNS	Domain Name System
DSM	Digital Single Market
ERCIM	European Research Consortium for Informatics and Mathematics
ETNO	European Telecommunications Network Operators
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
FCC	Federal Communications Commission
FTP	File Transfer Protocol
GAC	Governmental Advisory Committee
GB	Gigabyte
GEREK	Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (engl. BEREC)
GSMA	Groupe Speciale Mobile Association
HTML	Hypertext Markup Language
HTTP	Hypertext Transfer Protocol
IAB	Interactive Advertising Bureau
IANA	Internet Assigned Numbers Authority
ICANN	Internet Corporation for Assigned Names and Numbers
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
IESG	Internet Engineering Steering Group
IETF	Internet Engineering Task Force
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
IMCO	Ausschuss im Europäischen Parlament für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
IP	Internet Protocol
IP-TV	Internet Protocol Fernsehen
IPv4, IPv6	Internet Protocol Version 4, Internet Protocol Version 6
IRPC	Internet Rights & Principles Coalition
IRTF	Internet Research Task Force
ISOC	Internet Society
ISPA	Internet Service Provider Austria
ITRE	Ausschuss im Europäischen Parlament für Industrie, Forschung und Energie
ITU	International Telecommunication Union
MILNET	Military Network
MIT	Massachusetts Institute of Technology

MPLS	Multiprotocol Label Switching
NGO	Non Governmental Organisation
NSA	National Security Agency
NTIA	National Telecommunications and Information Administration
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OTT	Over-The-Top (Player)
RIR	Regional Internet Registry
RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH
TCP	Transmission Control Protocol
TLD	Top-Level-Domain
UN	United Nations
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VOIP	Voice over IP
VPN	Virtual Private Network
W3C	World Wide Web Consortium
WiFi	Local Area Wireless Technology
WIPO	World Intellectual Property Organization
WWW	World Wide Web
XML	Extensible Markup Language

1 Einleitung

Rund 45 Jahre nach der Geburt des Internets und 25 Jahre nach der Erfindung des World Wide Webs (WWW) ist – mit den Worten von Angela Merkel – "*das Internet für uns alle noch Neuland*"¹. Auch wenn diese Formulierung für TechnikerInnen, EntwicklerInnen, Digital Natives und viele andere nicht zutreffen mag, so ist aus juristischer Sicht eine gewisse Richtigkeit nicht abzusprechen. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, doch gibt es wenig international gültiges und einheitliches Regelwerk, das sich auf die Gestaltung des Internets selbst bezieht. Es ist organisch gewachsen und wird derzeit von einer Vielzahl von Stakeholdern kontrolliert, entwickelt und verwaltet. Mit dem Einfluss des Internets auf Wirtschaft, Politik, ja auf jeden einzelnen Menschen ist aktuell ein reger Diskurs über ein Grundrecht auf Internet entstanden. Was aber soll so ein Grundrecht auf Internet umfassen? Um ein solches Recht auszugestalten, muss zuvor das Internet selbst strukturiert werden. Dazu ist es notwendig, sowohl die Einflussfaktoren (z.B. die Gremien) als auch potentielle Bedrohungen zu verstehen. Als Gefahr für das Internet bzw. die Internetfreiheit werden Maßnahmen wie Netzsperrern, Zensur oder Überwachung verstanden. Besonders in den USA als auch in Europa ist das Thema der Netzneutralität in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt.

In der vorliegenden Master-Thesis wird die Frage diskutiert, ob gesetzliche Regelungen zur Sicherstellung der Netzneutralität die Internetfreiheit gefährden können.

Die Arbeit beginnt mit einer kurzen Einleitung über die Entstehung des Internets, wobei besonders die Hintergründe und Zielsetzungen beleuchtet werden. Dabei wird ein Augenmerk auf den damaligen und heutigen Einfluss von Staaten auf die Verwaltungs- und Standardisierungsgremien des Internet gelegt.

Anschließend folgt eine Erläuterung der größten Bedrohungen des freien Internets. Dabei werden unter anderem Maßnahmen wie Netzsperrern durch Staaten, als auch Blocking durch Provider diskutiert. Zusätzlich zu diesen Bedrohungen werden dann die Begriffe Netzneutralität und Netzfreiheit umrissen und die damit verbundenen Ziele bzw. Forderungen beschrieben. Unabhängig von den angesprochenen technischen Problemen ergeben sich auch aus juristischer Sicht zahlreiche komplexe Fragestellungen. Im Bezug

¹ Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am 19.06.2013

auf die aktuelle Debatte über Netzneutralität gilt es, die Balance zwischen der Eigentumsfreiheit (der Provider) und der Meinungsfreiheit (z.B. im Internet) zu finden.

Auf europäischer Ebene findet seit Jahren ein umfangreicher Diskussionsprozess zum Thema Netzneutralität statt. Einblicke in aktuelle Regelungen und Vorschläge werden zum Abschluss dabei erörtert und analysiert.

Die Autorin will mit dieser Master-Thesis die Themen Netzneutralität und Netzfreiheit in Bezug zueinander setzen. Es soll aufgezeigt werden, dass manche Forderungen einen Konflikt zwischen verschiedenen Grundrechten auslösen, der nicht einfach durch neue Regelungen lösbar ist.

2 Internet Governance

Um Forderungen nach Internetfreiheit und Netzneutralität in den richtigen Kontext setzen zu können, müssen zuvor der aktuelle Status Quo des Internets und seine Entwicklung betrachtet werden. Im Blickpunkt stehen die Verwaltung, die sogenannte "Internet Governance", und weniger der technische Betrieb und die Standardisierungsgremien.

2.1 Entstehung des Internets

Bei der Entstehung des Internets stand das militärische Ziel im Mittelpunkt, ein dezentrales, angriffssicheres Netzwerk zu entwickeln. In der ersten Phase kooperierte dazu eine neue Abteilung, Advanced Research Projects Agency (ARPA), des US-Verteidigungsministeriums mit Universitäten und Forschungseinrichtungen. 1969 gingen die ersten vier Netzwerkknoten des sogenannten Advanced Research Projects Agency Network (ARPANET) in Betrieb. In den darauffolgenden Jahren wurde die Netzwerktechnologie schrittweise weiter entwickelt, 1971 Telnet und File Transfer Protocol (FTP), 1972 E-Mail, 1977 Transmission Control Protocol (TCP) und Internet Protocol (IP), 1979 Usenet, 1984 Domain Name System (DNS) und schließlich 1989 das World Wide Web (WWW). Bereits 1983 wurde der militärische Teil, das Military Network (MILNET), vom ARPANET, abgetrennt. (Wikipedia, 2014) Ein weiterer wichtiger Wendepunkt war dann Anfang 1990, als die US Regierung die IP Nummernvergabe und den dazugehörigen DNS-Root-Server an die Firma Network Solutions Inc. übergab. Damit setzte die erste Kommerzialisierung ein, und ein bis heute anhaltender Diskurs über die Verwaltung bzw. Kontrolle des Internets begann. (Becker, 2013, S.186-87)

Anlässlich der Verabschiedung des Telecommunications Act von 1996 in den USA hat John Perry Barlow eine "Declaration of the Independence of Cyberspace" online veröffentlicht. Diese beginnt mit:

"Governments of the Industrial World, you weary giants of flesh and steel, I come from Cyberspace, the new home of Mind. On behalf of the future, I ask you of the past to leave us alone. You are not welcome among us. You have no sovereignty where we gather." (Barlow, 1996)

Diese Deklaration hat viele Anhänger gefunden, doch wurde sie nicht Wirklichkeit. Weder haben die Regierungen das Internet "alleine" gelassen, noch fehlen Zugriffsmöglichkeiten für diese.

2.2 Gremien des Internets

Im Gegensatz zur Deklaration von Barlow existiert der Cyberspace nicht unabhängig von Regierungen, er ist kein rechtsfreier Raum. Und im Gegensatz zu vielen Darstellungen ist das Internet auch keine undefinierte virtuelle Wolke. Es besteht aus einer Unmenge von realer Infrastruktur und es wird fast ausschließlich von teilstaatlichen oder privaten Unternehmen betrieben. (Steck, 2012) Das Besondere daran ist, dass es ein kleinteiliges aber globales System ist, und deshalb weltweit akzeptierte Gremien benötigt werden, die einen Rahmen für die Verwaltung und die Weiterentwicklung des Internets bilden. Was sind nun die aktuellen Gremien des Internets?

Die Gremien des Internets lassen sich grob in zwei Gruppen teilen. Erstens in die Organisationen, die sich mit der Verwaltung, der Governance des Internets, beschäftigen. Die zweite Gruppe ist für die technischen Standardisierungen, für den "Betrieb", zuständig.

Eine Grafik der Internet Society, die selbst zu den wichtigsten Stakeholdern des Internets gehört, illustriert die zwei sich ständig weiterentwickelnden Kreisläufe der Internet Governance und des Standard-Settings (Kende, 2014, S.44):

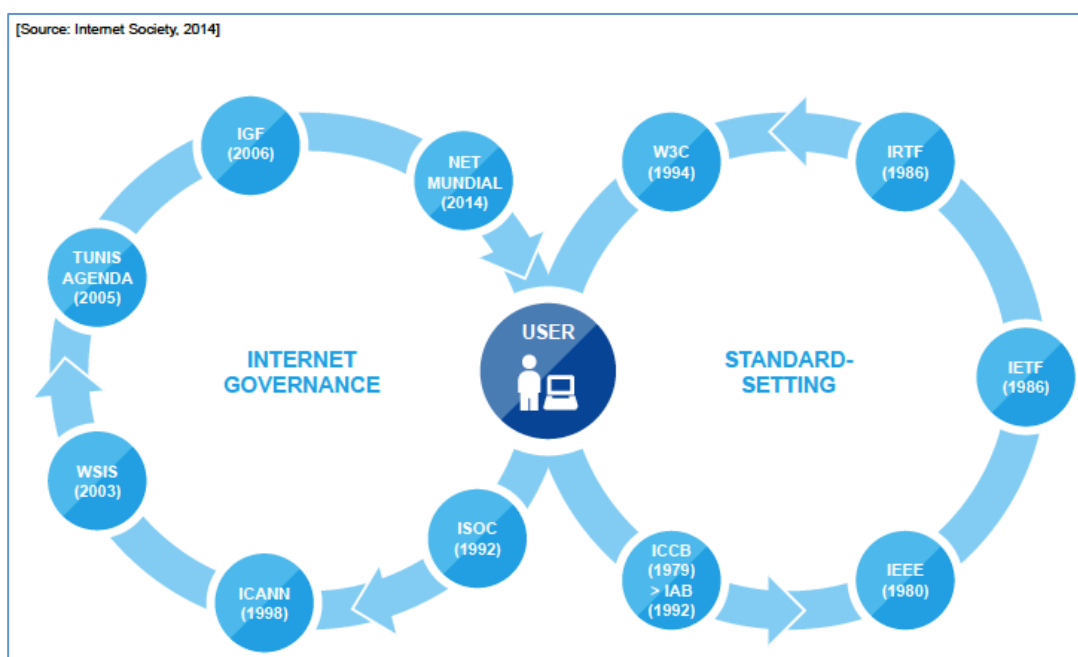


Abb. 1

Das Internet kennt also keine klassische staatliche Gewaltenteilung, sondern wird durch einen Multi-Stakeholder-Prozess gelenkt. Diese Stakeholder setzen sich aus Zivilgesellschaften, Privatwirtschaft, technischen und staatlichen Akteuren zusammen und entscheiden in internationalen Foren gemeinschaftlich. (Internet & Gesellschaft Co:laboratory, 2012, S.54)

Die wichtigsten Institutionen im Überblick:

- Internet Society (ISOC)

Die ISOC ist eine 1992 gegründete Dachorganisation, die für die Weiterentwicklung des Internet zuständig ist und unter anderem als organisatorische Basis weiterer Organisationen dient, darunter z.B.: Internet Engineering Task Force (IETF), Internet Engineering Steering Group (IESG), Interactive Advertising Bureau (IAB). Der internationale Vorstand wird von den Organisations-Mitgliedern, den weltweiten Chapters und der IETF gewählt. Insgesamt besteht die ISOC aus über 6000 Einzelpersonen, 65.000 (einfachen) Mitgliedern, 100 Chapters und 145 Organisations-Mitgliedern (Organisationen und Firmen). Unter den Organisationen und Firmen befinden sich alle relevanten Player des Internets, darunter Google, Microsoft, AT&T, Verizon, Comcast, Cisco, Ericsson und viele mehr. Aber auch Organisationen wie European Telecommunications Network Operators' Association (ETNO) oder kleine nationale Registrare wie nic.at sind Mitglieder. (Internet Society Website, 2014)

- Internet Engineering Task Force (IETF)

Die IETF ist ein offenes Gremium ohne Mitgliedschaft und besteht aus EntwicklerInnen und TechnikerInnen. Das Ziel ist die technische Standardisierung und Weiterentwicklung des Internets, unter anderem durch Spezifizierung der Internet Protokolle (IPv4 & IPv6) als auch Hypertext Transfer Protocol (HTTP). (IETF Website, 2014)

- Institute of Electrical and Electronic Engineers (IEEE)

Ähnlich der IETF ist die IEEE ein Standardisierungsgremium. Es befasst sich vor allem mit Netztechnologien wie Ethernet, WiFi, Bluetooth und Glasfaser-

Verbindungen. Um an Projekten mitzuarbeiten, ist eine kostenpflichtige Mitgliedschaft zu lösen (möglich für Einzelpersonen als auch Unternehmen). (IEEE Website, 2014)

- World Wide Web Consortium (W3C)

Das W3C ist eine internationale Gemeinschaft, die sich um die Entwicklung der Web-Standards, z.B. Hypertext Markup Language (HTML), Extensible Markup Language (XML), usw., kümmert. Getragen wird die lose Organisationsform von sogenannten Host-Institutionen, aktuell: Massachusetts Institute of Technology (MIT), European Research Consortium for Informatics and Mathematics (ERCIM), Keio University und Beihang University. Zusätzlich gibt es kostenpflichtige Mitgliedschaften und spendende Organisationen wie die ISOC. Auch die Europäische Kommission und die U.S. Defense Advanced Research Project Agency (DARPA) unterstützen das Projekt. (W3C Website, 2014)

- Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)

Das weltweite Management der Domains (Naming & Addressing) wird von der Non-Profit-Organisation ICANN gesteuert. Darunter liegend operieren die Internet Assigned Numbers Authority (IANA) und die Regional Internet Registries (RIR). Aufsichtsbehörde der ICANN ist die National Telecommunications & Information Administration (NTIA) des United States Department of Commerce. Die ICANN ermöglicht über verschiedene Beiräte ein breites Diskussionforum. Über das Governmental Advisory Committee (GAC) nehmen über 100 Nationalstaaten und Organisationen wie ITU, die UNESCO, die World Intellectual Property Organisation (WIPO), der Europäische Rat oder auch die Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) an Beratungen teil. (Internet Society, 2014)

- International Telecommunications Union (ITU)

Die ITU wurde als Internationale Telegraphen Union bereits 1865 gegründet und ist seit 1947 eine Sonderorganisation der United Nations. Heute befasst sich die ITU mit allen Bereichen des IKT-Sektors, wie der Frequenzvergabe, dem Mobilfunk, dem digitalen Fernsehen und dem Internet. Die ITU ist als Public-Private-Partnership Organisationsform strukturiert und hat als Mitglieder 195 Staaten und über 700 private Unternehmen und Institutionen. (ITU Website, 2014)

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass die technischen Gremien eher nach einem partizipierenden Modell funktionieren. Jede Person, Organisation oder jedes interessierte Unternehmen hat die Möglichkeit, in den internationalen Foren teilzunehmen und an der Standardisierung mitzuarbeiten.

Dem stehen die Verwaltungsgremien gegenüber. Diese werden stark von Regierungen, historisch bedingt insbesondere den USA, beeinflusst bzw. getragen.

2.3 Aktuelle Entwicklung

An der bestehenden Verflechtung der Verwaltungsgremien des Internets und den USA wird seit langem Kritik geübt. Dies rührt unter anderem auch daher, dass gewisse politische Eingriffe nicht von der Hand zu weisen sind. Zum Beispiel wurde während des Afghanistankrieges die Verwaltung der afghanischen Top-Level-Domain (TLD) .af solange ausgesetzt, bis die Regierung Karzai an der Macht war. (Ermert, 2010)

Jüngste Skandale um Abhörmethoden der National Security Agency (NSA) und Internetsicherheit haben zusätzlichen Druck auf die US-amerikanische Regierung ausgeübt, ihren Einfluss auf die Verwaltung des Internets aufzugeben.

Im März 2014 hat die NTIA schließlich angekündigt, die Aufsicht über die DNS-Adressen und Rootserver aufzugeben und an ein internationales non-governmental Multi-Stakeholder-Modell zu übergeben. Laut Presse Aussendung der NTIA stellt dies den finalen Schritt zur 1997 begonnen Privatisierung der DNS-Verwaltung dar. Der derzeitige Vertrag der NTIA über die IANA an die ICANN läuft mit 30. September 2015 aus. Bis dahin ist es Aufgabe der ICANN, eine Transformation einzuleiten, die folgende Kriterien erfüllen muss:

- Multi-Stakeholder-Modell
- Gewährleistung der Sicherheit, Stabilität und Flexibilität des Internet-DNS
- Entsprechung den Bedürfnissen und Ansprüchen der weltweiten Kunden und Partner der IANA
- Gewährleistung des freien Internets

(NTIA Website, 2014)

Damit begann mit dem 49. ICANN Meeting in Singapur Ende März 2014 eine neue Ära.

"These are important times," said Chehadé³. "The U.S. Government has modulated its stewardship over time, it has dialed it down and this was just a natural moment for all this to happen, as the U.S. government has said, due to the community's readiness to actually embrace these responsibilities and establish the appropriate accountability mechanisms to replace the U.S. role." (ICANN Website, 2014)

Mit dem Rückzug der US-Regierung hat ein regelrechtes Tauziehen um ein neues Modell begonnen. Während aus Sicht der ICANN eine Ausweitung des bestehenden non-governmental Multi-Stakeholder Modells die logische Entwicklung ist, versuchen verschiedene Staaten den Einfluss von Regierungen zu stärken. China ist beispielsweise ein Unterstützer einer Lösung, die die United Nations als Aufsichtsbehörde vorsieht. (Ermert, 2014)

Zusätzlich zur begonnenen Transformation der ICANN fand Ende April 2014 das NETmundial - Global Multi-Stakeholder Meeting on the Future of Internet Governance - in Sao Paulo statt. Organisiert von einem internationalen Komitee bestehend aus ITU, United Nations (UN), EU Kommission, Einzelstaaten und vielen mehr trafen sich 1480 Stakeholder und Experten aus 97 Ländern, um das zukünftige Wirtschafts- und Verwaltungssystem des Internets zu diskutieren. (NETmundial Website, 2014)

Im Abschlussdokument (NETmundial Multistakeholder Statement) wurden die Ergebnisse der zwei Hauptthemen – "Internet Governance Principles" und "Roadmap for the future evolution of the Internet Governance Ecosystem" – zusammengefasst. Die acht vereinbarten Internet Governance Prinzipien sind demgemäß:

- Human Rights and Shared Values
- Protection of Intermediaries
- Culture and Linguistic Diversity
- Unified and Unfragmented Space
- Security, Stability and Resilience of The Internet
- Open and Distributed Architecture
- Enabling Environment for Sustainable Innovation and Creativity
- Open Standards

³ Fadi Chehadé, CEO ICANN

Eigens angeführt wurden vier Punkte, die über die NETmundial hinausgehend noch einen Diskussionsbedarf haben. Dazu zählen die Rollen und Verantwortlichkeiten der Stakeholder im Bezug auf die Internet Governance, Fragen der Jurisdiktion, Indikatoren betreffend die acht Prinzipien und der offene Diskussionspunkt zur Netzneutralität. (NETmundial Website, 2014)

Die Beteiligten sind sich einig, dass NETmundial die erste echte internationale Multi-Stakeholder-Konferenz war, bei der Regierungen, Unternehmen, technische ExpertInnen, Forschung und Zivilgesellschaften auf einer Ebene gleichberechtigt miteinander diskutiert haben. Laut dem Netztheoretiker Wolfgang Kleinwächter definiert das Schlussdokument zum ersten Mal auf globaler Ebene die Rahmenbedingungen für die Verwaltung des Internets in Form der acht Prinzipien. Obwohl es rechtlich nicht verbindlich ist, vergleicht er es mit der Menschenrechtsdeklaration von 1948, die auch erst 20 Jahre später mit der Menschenrechtskonvention von 1966 und den ersten Völkerrechts-Verträgen verbindlich wurde. (Hardt, 2014)

3 Netzfreiheit

In fast jeder Diskussion, jedem Buch, jedem Aufsatz über das Internet fällt der Begriff der Internetfreiheit (kurz: Netzfreiheit). Internetfreiheit wird gefordert, analysiert, muss erhalten bleiben, muss erreicht werden, ist gefährdet, ist ein Grundrecht oder alles zusammen. Aber was ist eigentlich die Freiheit im/des Internet/s?

3.1 Definition Internetfreiheit

Derzeit gibt es noch keine allgemein gültige Definition von Internetfreiheit bzw. "Freedom of the Net". Der Begriff kommt nicht in den Grund- oder Menschenrechten vor, selbst auf Wikipedia ist dazu kein Eintrag vorhanden⁴.

Eine Möglichkeit den Begriff der Internetfreiheit zu erfassen könnte sein, einen Umkehrschluss aus dem Schlussdokument der NETmundial zu ziehen. Wurde nicht mit den acht Prinzipien eine Einigung geschaffen, wie die Basis für das Internet aussehen soll, welche Grundvoraussetzungen zu schaffen sind? Da das Ergebnis aber nicht rechtlich verbindlich ist, kann man daher auch (noch) kein Recht auf das dort beschriebene Internet erheben.

Offenbar großen Einfluss auf die acht Prinzipien hatten die "Charta der Menschenrechte und Prinzipien für das Internet" der Internet Rights & Principles Coalition (IPRC). Die IPRC ist ein internationales offenes Netzwerk, das im Internet Governance Forum der UN beheimatet ist. Mit dem Ziel, die Menschenrechte online zu schützen, wurde 2010 im Rahmen des Internet Governance Forums in Vilnius der erste Entwurf mit 23 Artikeln veröffentlicht. Im 2011 publizierten und 2014 auf Deutsch übersetzten Dokument befindet sich zusätzlich eine verdichtete Zusammenfassung – die zehn Rechte und Prinzipien für das Internet, die der Langfassung zu Grunde liegen.⁵

⁴ "Internetfreiheit" (bzw. "Freedom of the Net") zuletzt gesucht durch die Autorin am 26.11.2014 auf wikipedia.de und wikipedia.org

⁵ IRP Charta, Charta der Menschenrechte und Prinzipien für das Internet, Internet Governance Forum der Vereinten Nationen, Juni 2014

1 UNIVERSALITÄT UND GLEICHHEIT: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Diese müssen auch in der Online-Umgebung geachtet, geschützt und erfüllt werden.

2 RECHTE UND SOZIALE GERECHTIGKEIT: Das Internet ist ein Raum für die Förderung, den Schutz und die Erfüllung der Menschenrechte sowie für die Weiterentwicklung der sozialen Gerechtigkeit. Jede Person hat die Pflicht, die Menschenrechte aller anderen in der Online-Umgebung zu beachten.

3 ZUGANG: Jede Person hat das gleiche Recht auf Zugang und Nutzung eines sicheren und offenen Internets.

4 FREIHEIT DER MEINUNGSÄUSSERUNG UND DER VEREINIGUNG: Jede Person hat das Recht, frei Informationen im Internet ohne Zensur oder andere Eingriffe zu suchen, zu empfangen und weiterzugeben. Jede Person hat weiters das Recht auf freie Vereinigung durch das und im Internet, sowohl für soziale als auch politische, kulturelle und andere Zwecke.

5 RECHT AUF PRIVATLEBEN UND DATENSCHUTZ: Jede Person hat das Recht auf Privatleben im Internet. Dies beinhaltet die Freiheit von Überwachung, das Recht auf die Verwendung einer Verschlüsselung und das Recht auf Anonymität im Internet. Jede Person hat auch das Recht auf Datenschutz, welches die Kontrolle über die Sammlung, Speicherung, Verarbeitung, Verfügung und Bekanntgabe persönlicher Daten einschließt.

(IRPC, 2014)

6 RECHT AUF LEBEN, FREIHEIT UND SICHERHEIT: Die Rechte auf Leben, Freiheit und Sicherheit müssen auch online geachtet, geschützt und erfüllt werden. Diese dürfen nicht verletzt oder zur Beeinträchtigung anderer Rechte in der Online-Umgebung verwendet werden.

7 VIELFALT: Die kulturelle und sprachliche Vielfalt im Internet muss unterstützt und technische und politischen Innovationen müssen gefördert werden, um eine Vielfalt an Meinungsäußerungen zu ermöglichen.

8 GLEICHHEIT DER NETZE: Jede Person muss einen universellen und offenen Zugang zum Inhalt des Internets haben, der frei von diskriminierender Vorzugsbehandlung, Filterung oder Kontrolle des Datenverkehrs aufgrund kommerzieller, politischer oder anderer Gründe ist.

9 STANDARDS UND REGULIERUNG: Die Architektur des Internets, der Kommunikationssysteme sowie der Dokumente und Dateiformate muss auf offenen Standards beruhen, die die vollständige Interoperabilität, den Einbezug und die gleichen Möglichkeiten für alle gewährleisten.

10 GOVERNANCE: Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit müssen die rechtliche bzw. normative Grundlage bilden, aufgrund welcher das Internet arbeitet und gesteuert wird. Dies soll in einer transparenten und multilateralen Weise geschehen, die auf den Prinzipien der Offenheit, der alle einschließenden Beteiligung und der Rechenschaftspflicht begründet ist.

Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass das Internet dann "frei" ist, wenn es den geforderten Prinzipien entspricht. Jedoch lassen sowohl die acht Prinzipien des NETmundial als auch die zehn Rechte und Prinzipien der IRPC Auslegungs- und Gestaltungsspielraum offen, der in den kommenden Jahren diskutiert und definiert werden muss.

3.2 Bedrohungen des Freien Internets

Der im Oktober 2013 zum vierten Mal publizierte "Freedom on the Net Report" zeigt in erschreckender Genauigkeit auf, wie auf der ganzen Welt die Freiheit im Internet in den letzten Jahren stetig abgenommen hat. Die Anzahl der zensurierten Webseiten steigt an und in manchen Ländern werden kritische Internet User eingesperrt, gefoltert und getötet. (Kelly et al., 2013, S.8-9) Erst kürzlich wurde in Thailand ein 24-jähriger Mann aufgrund eines königskritischen Facebook-Eintrags zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. (spiegel.de, 2014)

Während im vorigen Kapitel erörtert wurde, dass es Bestrebungen gibt, in Zukunft auch mit gesetzlichen Regelungen die Internetfreiheit zu sichern, wird im Folgenden aufgezeigt, wie Staaten die Internetfreiheit beschneiden. Dass es dabei teilweise zu Konflikten zwischen den verschiedenen Grundrechten kommt, zeigt das Beispiel Netzsperrern. Um das Urheberrecht, also das Recht auf geistiges Eigentum zu sichern, kommt es zur Einschränkung der Meinungsfreiheit. Durch eine pauschale Sperre von kompletten Webportalen wird nicht nur der Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Werke, sondern auf alle veröffentlichten Inhalte gesperrt.

3.2.1 Cyberattacken

Cyberattacken finden nicht nur von Internet-Usern gegen Behörden, Banken oder Parteien statt. Laut dem "Freedom on the Net Report" wurden in über 31 Ländern Cyberattacken von Regierungen und ihren Sympathisanten gegen Systemkritiker durchgeführt. Dabei werden Webseiten politischer Gegner z.B. während Wahlkampfzeiten lahmgelegt oder schadhafte Software zum Tracken von Onlineaktivitäten heimlich installiert. (Kelly et al., 2013, S.10) Laut Recherchen von Scott Henderson kooperiert der Chinesische Staat ganz offen mit Hackern. Chinesische Militäroffiziere veranstalten Hackerwettbewerbe und rekrutieren in einschlägigen Internetforen. (Fischermann & Hamann, 2011, S.159-60)

3.2.2 Überwachung

Mit der rasanten Entwicklung von technischen Möglichkeiten haben auch viele Länder ihre Aktivitäten zur Überwachung des Internets erhöht. Durch die Enthüllungen von Edward Snowden wurde publik, in welchem Umfang die USA Kommunikationsdaten abhört und auswertet. Unverhältnismäßige Überwachung im Internet ist keine Ausnahme, sondern

auch in demokratischen Ländern der Regelfall. Auch im Bereich der Wirtschaftskriminalität hat Überwachung und Cyberspionage stark zugenommen. Bei einer Befragung von multinationalen Unternehmen durch das Ponemon Institut in Michigan 2011 gaben 83 Prozent an, in den vergangenen zwölf Monaten einer Cyberattacke oder Cyberspionage ausgesetzt gewesen zu sein. (Fischermann & Hamann, 2011, S.137)

Der "Enemies of the Internet 2014 Report" der "Reporters without Borders" berichtet, dass Regierungen immer häufiger Internet Service Provider anhalten, als "Internet Cops" zu agieren. Als Beispiel wird unter anderem die Türkei genannt, die mit dem Gesetz 5651 vom 5. Februar 2014 Internet Service Provider zwingt, sowohl Tools zur Überwachung des Internetverkehrs bzw. der User als auch Zensur-Instrumente einzusetzen. (Reporters without Borders, 2014, S.6-7)

Es gibt aber auch positive Entwicklungen im Sinne der Internetfreiheit zu beobachten. Mit dem EuGH-Urteil zur Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung⁶ wurde die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 für ungültig, da unverhältnismäßig, erklärt. Konkret war die Richtlinie nicht mit Art. 7 und Art. 8 der Grundrechtecharta⁷ vereinbar. Mit dieser Entscheidung wurde die Möglichkeit einer umfassenden, nicht Anlass bezogenen, Datensammlung durch private Unternehmen im staatlichen Auftrag eingeschränkt.

3.2.3 Gesetzliche Einschränkungen der Meinungsfreiheit / Zensur

Zur Internetfreiheit gehört selbstverständlich auch die Einhaltung von bestehenden Grundrechten im Internet. Insbesondere stehen Meinungs-, Medien und Informationsfreiheit im Mittelpunkt. Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat seit 1948 nichts an Aktualität verloren, ganz im Gegenteil, er liest sich, als ob die Verfasser bereits das Internet vorhergesehen hätten:

"Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art

⁶ EuGH C-293/12 Digital Rights Ireland und C-594/12 Seitlinger ua vom 8. April 2014

⁷ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2012/C 326/02

*und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten."*⁸

Mit der zunehmenden Kommunikation über das Internet und der steigenden Popularität von Sozialen Medien wie Facebook, YouTube oder Twitter haben vor allem autoritäre Staaten begonnen, die freie Meinungsäußerung online einzuschränken. Meist wurden im Zuge von Gesetzen gegen Onlinekriminalität auch Passagen verabschiedet, die das Blocken von ungesetzlichen Inhalten ermöglichen. Als ungesetzliche Inhalte werden aber teilweise auch regierungskritische Kommentare, negative Äußerungen gegenüber der Religion, dem Souverän oder der Regierung qualifiziert und mit langen Gefängnisstrafen geahndet. Laut "Freedom on the Net 2014 Report" wurden alleine während des letzten Jahres in 28 von 60 untersuchten Ländern User aufgrund solcher Postings verhaftet. (Kelly et al., 2013, S.15-16)

3.2.4 Blocking und Netzsperrern

Blocking von Inhalten oder Services kann, wie bereits beschrieben, von Staaten eingesetzt werden, um ungewünschte Inhalte zu sperren. Insbesondere China, Iran und Saudi Arabien haben zu diesem Zweck weitreichende Blocking- und Filtertechnologien im Einsatz. (Kelly et al., 2013, S.9)

Netzsperrern werden aber nicht nur verwendet, um politisch ungewünschte Inhalte zu sperren, sondern auch um Urheberrechte durchzusetzen oder z. B. den Zugriff auf kinderpornografisches Material zu verhindern. Illegale Inhalte werden oft in Ländern gehostet, in denen eine Löschung oder Offlinenahme rechtlich nicht durchsetzbar sind. Erst im März 2014 hat der EuGH im Rahmen der Rechtssache C-314/12 (Kino.to) entschieden, dass es Gerichten möglich ist, zum Schutz von Rechteinhabern Netzsperrern zu verhängen.⁹ In diesem Fall hat sich also das Recht auf geistiges Eigentum gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung durchgesetzt. In Großbritannien müssen bereits seit Ende 2013 Provider einen Filter zum Blockieren von pornografischen und "extremen" Webinhalten einsetzen. Die Open Rights Group hat aufgezeigt, dass bei einem Test von den 100.000 top

⁸ UN: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; A/RES/217 A (III), 10. Dezember 1948

⁹ EuGH C-314/12 UPC Telekabel Wien GmbH gegen Constantin Film Verleih GmbH, Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH

gereihten Webseiten (bei Alexa¹⁰) fast 19% zumindest einmal geblockt wurden. (Open Rights Group, 2014)

Weiters gibt es Provider, die Internetdienste von sich aus blocken. Meist handelt es sich dabei um Applikationen, die das Geschäft der Provider selbst gefährden bzw. konkurrenzieren. 2012 hat Body of European Regulators for Electronic Communications (BEREC) festgestellt, dass die Mehrheit der Internetprovider zwar keine Netzsperrern gegen bestimmte Applikationen vornimmt, allerdings einige Mobilnetz-Provider durchaus Voice over IP (VOIP) Services (z.B. Skype) blocken. (BEREC, 2012)

3.2.5 Throttling

Die Drosselung der Internetbandbreite und damit der Surf-Geschwindigkeit wurde z.B. von Ägypten während des Arabischen Frühlings eingesetzt. Aufgrund der niedrigen Erfolgsquote, die User vom Upload von Videos und anderen Inhalten fernzuhalten, wird diese Taktik von Regierungen allerdings kaum mehr benutzt. (Kelly et al., 2013, S.13)

Mit dem stark steigenden Datenwachstum haben aber vor allem Internet Service Provider ein Interesse, die Leitungen ihrer Kunden, nach dem Verbrauch von bestimmten Obergrenzen, zu drosseln. Während bei mobilen Anbietern Tarife, die nur eine bestimmte Anzahl an Gigabyte (GB) inkludieren, gängig sind, haben sich in Europa im Festnetzbereich sogenannte Flatrates durchgesetzt. Konkret bezahlen Kunden für eine bestimmte Down- und Upload-Geschwindigkeit, aber nicht für die Menge der transportierten Daten.

3.2.6 Einfluss von Staatsorganen auf das Internet

Wie in den vorangegangenen Kapiteln aufgezeigt, sind es nicht nur Unternehmen oder Einzelpersonen, die negativen Einfluss auf das Internet ausüben, sondern auch die verschiedenen Staatsorgane. Historisch bedingt gibt es eine Verwobenheit der Gremien des Internets und der US-Regierung. Einschränkungen der Freiheit des Internets erfolgen in vielen Ländern durch Legislative (gesetzliche Regelungen), Judikative (gerichtliche Urteile) und Exekutive (direktes Einwirken der Regierungen, zum Beispiel auf Internet Service Provider).

¹⁰ <http://www.alexa.com/topsites>

3.3 Initiativen zur Wahrung der Internetfreiheit

Aufgrund der vielen Bedrohungen der Internetfreiheit sind weltweit Initiativen, Kampagnen und Zivilgesellschaften entstanden, die sich für die Rechte im Netz engagieren. Zu den bekanntesten Initiativen im europäischen und US-amerikanischen Raum zählen unter anderem:

- SAVE THE INTERNET - presented by freepress
(www.savetheinternet.com)
- ELECTRONIC FRONTIER FOUNDATION - Defending your rights in the digital world. (www EFF.org)
- RESET THE NET - Don't ask for your privacy. Take it back.
(www.resetthenet.org)
- EUROPEAN DIGITAL RIGHTS - Protecting Digital Freedom
(www.edri.org)
- THE INTERNET DEFENSE LEAGUE - Make sure the internet never loses. Ever.
(www.internetdefenseleague.org)
- SAFE THE INTERNET - Deine Freiheit im Internet wird durch einen Vorschlag der EU bedroht. Der Kampf um das freie Internet findet jetzt in Brüssel statt.
(www.safetheinternet.eu)
- DIGITALE GESELLSCHAFT - Wir wollen eine offene und freie digitale Gesellschaft erhalten und mitgestalten.
(www.digitalegesellschaft.de)
- INITIATIVE FÜR NETZFREIHEIT - Förderung der Freiheiten des Menschen im Netz und die Wahrung der Grundrechte in der Informationsgesellschaft.
(www.netzfreiheit.org)

Allen Initiativen gemein ist die Forderung nach einem freien Internet, in dem die Menschenrechte geachtet werden. Oft verstehen sie sich als Dachorganisationen vieler lokaler Organisationen und Einzelpersonen, die über den Zusammenschluss bzw. einer gemeinsamen Website ein breiteres Publikum ansprechen möchten. Durch die kritische Auseinandersetzung mit netzpolitischen Themen und die Aufbereitung der Inhalte ermöglichen diese Initiativen eine Diskussionsgrundlage für jeden interessierten Menschen. Daher ist die Rolle dieser Zivilgesellschaften im Prozess über die Weiterentwicklung des Internet und der Gremien nicht zu vernachlässigen.

4 Netzneutralität

Netzneutralität ist ein Begriff, der vor über zehn Jahren in der technischen Community entstanden ist und seither vielfältig diskutiert wird. Sucht man im Internet nach "net neutrality" gelangt man zu über 4.690.000 Treffern auf google.com bzw. 4.760.000 auf bing.com. Unter dem deutschen Begriff Netzneutralität werden immerhin noch 1.780.000 Treffer auf google.de gefunden.¹² Über Netzneutralität wird nicht nur viel diskutiert und geschrieben, sondern auch ideologisiert. Um es bildlich zu beschreiben: Netzneutralität wurde als Ideal auf ein Podest gestellt, nach dem es zu streben gilt. Lehofer vergleicht die Bekenntnis zur Netzneutralität mit der österreichischen Einstellung zur "immerwährenden Neutralität": Auch wenn man eigentlich nicht mehr genau weiß, wie das Prinzip in der Praxis angewandt wird, muss es "mit allen zu Gebote stehenden Mitteln"¹³ verteidigt werden. (Lehofer, 2009)

Im folgenden Kapitel findet eine Auseinandersetzung mit dem Begriff, mit den technischen Grundlagen dahinter und möglichen gesetzlichen Regelungen statt. Ziel ist es, ein "Proof of Concept" durchzuführen und Lösungen aufzuzeigen.

4.1 Definition Netzneutralität

Der Begriff Netzneutralität mag auf den ersten Blick klar und fast selbsterklärend erscheinen, nichts desto trotz gibt es anstatt einer einheitlich international anerkannten Definition vielmehr eine unüberschaubare Anzahl an Definitionen und Ausgestaltungen. Selbst auf Wikipedia.org wird bereits als Anmerkung vor dem eigentlichen Artikel darauf hingewiesen, dass der folgende Eintrag nur eine allgemeine Übersicht bietet, es aber je Land unterschiedliche Ausprägungen gibt. (Wikipedia, 2014) Eine der ersten und damit viel zitierten Definitionen hat Tim Wu formuliert:

"Network neutrality is best defined as a network design principle. The idea is that a maximally useful public information network aspires to treat all content, sites, and platforms equally." (Wu, 2003)

¹² aufgerufen am 25. August 2014

¹³ Art I Abs 1 BVG über die Neutralität Österreichs, BGBl 1955/211.

Mit der Beschreibung als Netzwerk-Design-Prinzip gelang es Wu den Kern zu treffen. Netzneutralität hat sich in den folgenden Jahren als deskriptives Prinzip des Internets herauskristallisiert und nicht als ein anerkannter Rechtsbegriff. Um Netzneutralität gesetzlich zu verankern, bedarf es allerdings einer Konkretisierung bzw. einer technischen Beschreibung des abstrakten Prinzips.

Eine ausführliche juristische Abgrenzung des Begriffs der Netzneutralität hat Möller vorgenommen. Zunächst zerlegt er das Wort Netzneutralität in Netz und Neutralität und beginnt mit der jeweiligen Definition. Schon beim scheinbar leicht zu erklärenden Begriff Netz, der sich auf das Internet als solches bezieht, kommt er zum Ergebnis, dass es völlig unklar ist, was eigentlich das Internet im Bezug auf Netzneutralität konkret umfasst. Das Internet ist kein homogenes in sich geschlossenes weltweites Netz, sondern besteht vielmehr aus Teilnetzen, die miteinander verbunden sind. Dazu gehören sowohl Backbone-Netze, die Netze der Internet Service Provider, militärische Netze als auch private oder unternehmensinterne Netze. Gerade die Vielfältigkeit des Internets macht seinen Erfolg aus, verhindert jedoch eine einheitliche Anwendung des Netzneutralitätsprinzips. Die nicht zu lösende Frage ist nun: auf welches Netz sollen gesetzliche Regelungen zur Netzneutralität angewandt werden? (Möller, 2012, S.21ff) Neutralität steht laut Duden für einen neutralen Status, Unbefangenheit, Parteilosigkeit, Sachlichkeit, völkerrechtlich gesehen für Nichteinmischung. (Duden, 2013) Wie Neutralität im Bezug auf das Internet ausgelegt werden soll, hat zum Beispiel Anfang April 2014 das Europäische Parlament definiert:¹⁴

Art 2 Abs.12a) „Netzneutralität“ bezeichnet den Grundsatz, nach dem der gesamte Internetverkehr ohne Diskriminierung, Einschränkung oder Beeinträchtigung und unabhängig von Absender, Empfänger, Art, Inhalt, Gerät, Dienst oder Anwendung gleich behandelt wird;

In diesem Verordnungsvorschlag wird jedoch zwischen "Internetzugangsdienst" und "Spezialdienst" unterschieden. Während mit Internetzugangsdienst der allgemeine Zugang

¹⁴ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 (COM(2013)0627; Brüssel, 3. April 2014)

zum Internet gemeint ist, der der Netzneutralität unterliegt, differenziert sich der Spezialdienst durch seine spezielle Beschaffenheit:

15) „Spezialdienst“ ist ein elektronischer Kommunikationsdienst, der für spezielle Inhalte , Anwendungen oder andere Dienste oder eine Kombination dieser Angebote optimiert ist, über logisch getrennte Kapazitäten und mit strenger Zugangskontrolle erbracht wird, Funktionen anbietet, die durchgehend verbesserte Qualitätsmerkmale erfordern, und als Substitut für Internetzugangsdienst weder vermarktet wird noch genutzt werden kann;¹⁶

Diese Unterscheidung widerspricht zwar einer strengen Auslegung der gewählten Netzneutralitätsdefinition unter Art. 2 Abs.12a, entspricht aber der technischen Realität. Würde man auf einer 100 Prozent Gleichbehandlung des gesamten Datenverkehrs bestehen, wären einige Funktionsweisen des Internets stark beeinträchtigt. Dazu ausführlicher im nächsten Abschnitt über die technische Betrachtung der Netzneutralität.

Zusammengefasst kann man festhalten, dass eine Legaldefinition von Netzneutralität schwierig ist und daher einer Konkretisierung bedarf. Auffällig ist, dass die strengsten Definitionen von JuristInnen stammen, während von TechnikerInnen oft praxisnahe Zugänge gewählt werden. Der Chaos Computer Club hat in seine Forderungen für ein lebenswertes Netz ebenfalls eine abgeschwächte Definition mit Ausnahmen vorgesehen:

"2. Nutzen des Netzes kann sich nur entfalten, wenn die Netzneutralität garantiert ist: Kein Zugangsanbieter darf nach inhaltlichen Kriterien Einfluss auf die Verfügbarkeit, Priorisierung oder Bandbreite der weitergeleiteten Daten nehmen. Einflussnahme ist generell nur akzeptabel, wenn das dem Kunden gegenüber transparent und Teil der Vertragsbedingungen ist und tatsächlich ein Kapazitätsengpass besteht, also der Einfluss dazu dient, allen Kunden einen fairen Teil der bestehenden Kapazität zuteil werden zu lassen." (Chaos Computer Club, 2010)

Abschließend sei auf einen bemerkenswert einfachen und auch technisch realisierbaren Vorschlag von Tim Berners-Lee hingewiesen:

"Net neutrality maintains that if I have paid for an Internet connection at a certain quality, say, 300 Mbps, and you have paid for that quality, then our communications should take place at that quality." (Berners-Lee, 2010)

¹⁶ vgl. 11

Juristisch analysiert handelt es sich dabei allerdings mehr um ein Prinzip des Schuldrechts, als um das Prinzip der Gleichbehandlung aller Verkehrsdaten. (Möller, 2012, S.19) Der Vorschlag beschreibt eine vertragliche Vereinbarung zwischen Anbieter und Endkunden, wie er auch in anderen Infrastrukturdienstleistungen vorkommt. Die Eisenbahn zum Beispiel stellt Verbindungen zwischen verschiedenen Orten her. Jeder hat das Recht, ein Kunde der Eisenbahn zu werden, aber nicht alle Kunden zahlen den gleichen Preis. Je nachdem, ob man ein Ticket für die Zweite, Erste oder Business Klasse bezahlt, bekommt man mehr oder weniger Service.

4.2 Technische Betrachtung der Netzneutralität

Im Rahmen von Diskussionen rund um das Thema Netzneutralität wird oft darauf hingewiesen, dass das Internet ursprünglich so konzipiert wurde, dass alle Bits gleich behandelt werden, dass Netzneutralität "früher" selbstverständlich war. Eine unterschiedliche Priorisierung der Datenpaket würde dem "Best Effort Prinzip" und damit der Netzneutralität widersprechen. (Gersdorf, 2011, S.2ff) Dieses Prinzip hatte allerdings technisch einen anderen Hintergrund und damit kann diese Aussage so nicht getroffen werden.

4.2.1 Best Effort

Die Konzeption des Internets nach dem Best Effort Prinzip hatte das Ziel, etwaige Unterbrechungen von verschiedenen Routen auszugleichen. Der dahinterliegende Gedanke war, dass eben keine fehlerfreie Übertragung garantiert werden kann, sondern nur nach "größtem Bemühen". Auch in den Request for Comments (RFC), dem technischen Regelwerk des Internets, war Priorisierung von Daten nie ausgeschlossen und Diskriminierung nicht verboten. (Bärwolff, 2011) Bereits seit 25 Jahren setzen Internet Service Provider zum besseren Kapazitätsmanagement Multiprotocol Label Switching (MPLS) ein. Mit Hilfe dieser Technologie werden die unterschiedlichen Datenpakete gekennzeichnet und auf einem direkteren Weg geroutet. Dies entlastet Router und Knotenpunkte im Internet und ermöglicht IP-Telefonie, IP-TV oder auch Virtual Private Network (VPN) Verbindungen. Durch den allgemeinen Nutzen von MPLS wurde bisher großzügig darüber hinweggesehen, dass damit bereits Ende 1990 Netzneutralität aufgehört hat zu existieren. (Möller, 2012, S.26)

4.2.2 Peering und Transit

Eine weitere technische Grundlage, wie das Internet funktioniert, wird in Diskussionen gerne stark vereinfacht oder generell ignoriert: Peering und Transit. All zu oft wird das Internet als eine große Wolke dargestellt, die alle TeilnehmerInnen als gleichberechtigte User darstellt. In der Realität gibt es nur sehr selten direkte Verbindungen vom User zum Content. Vielmehr bestimmen Transit- und Peering-Verträge die Erreichbarkeit, Geschwindigkeit und Qualität der Anbindung. Gerade bei datenintensiven Anwendungen ist für die Qualität der Services die Entfernung zum Endkunden ausschlaggebend. Daher sind große Anbieter wie Google (z.B. mit dem Service YouTube) bemüht, eigene Netze zu bauen und auf der ganzen Welt ihre Server näher zum Endkunden zu bringen.

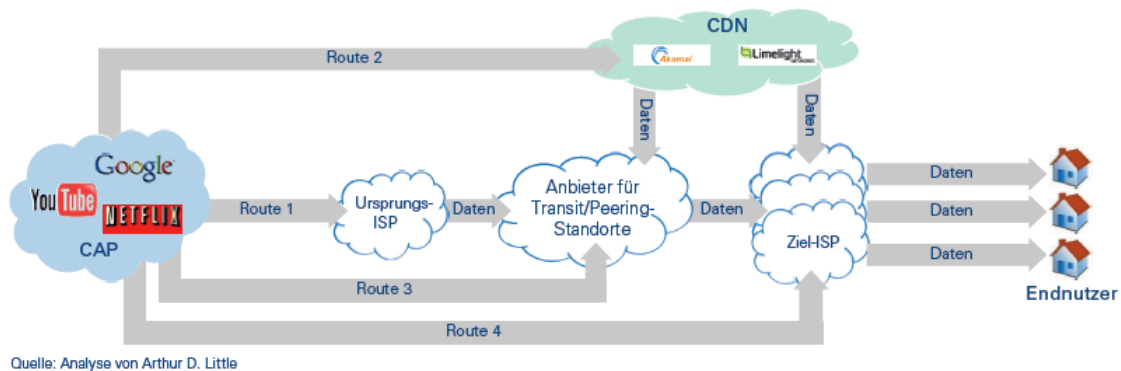


Abb. 2

Die Ausbreitung von Content-Delivery-Netzwerken und auch von Internetknoten nimmt aufgrund des enormen Datenanstiegs stark zu.

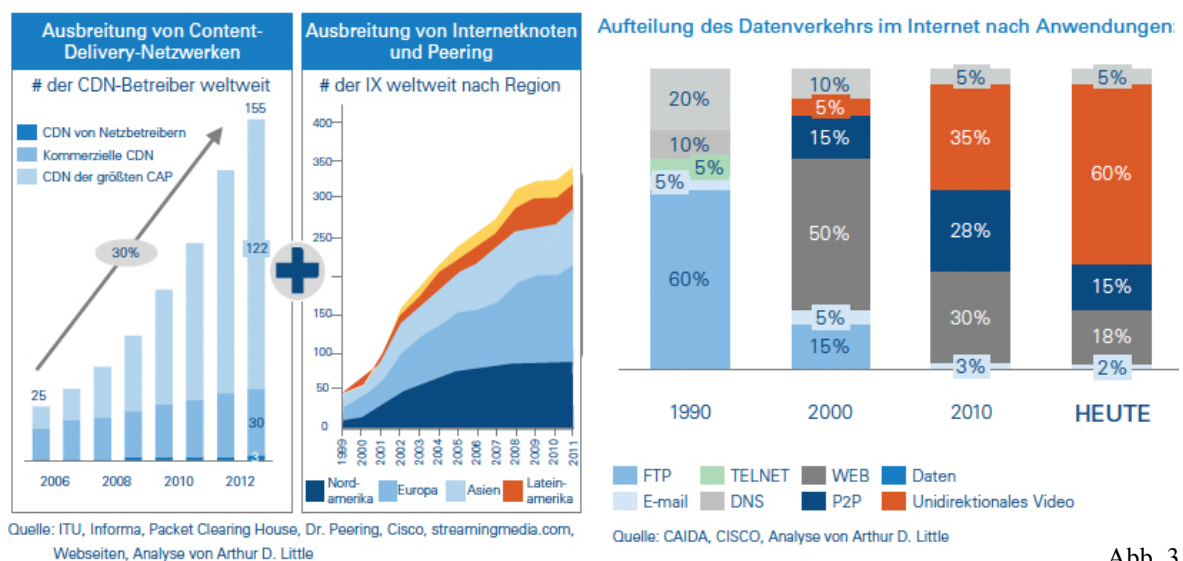


Abb. 3

Gesetzliche Regelungen zur Sicherstellung der Netzneutralität können nicht in bilaterale Verträge zwischen Providern untereinander bzw. zwischen Providern und Contentanbietern eingreifen. (Zelnick & Zelnick, 2013, S.92) Aber ohne die Berücksichtigung von Transit- und Peering-Routen stellt sich die Frage, welche Teile des Internets noch übrig bleiben, in denen wirklich alle Bits gleichbehandelt werden (müssen).

4.2.3 Geräte & Applikationen

Eine weitere Schwierigkeit ist der Teil der Netzneutralität, der eine Gleichbehandlung von Applikationen und Geräten vorsieht. Noch nie ist es so gewesen, dass sich das Internet mit seinen Protokollen an die Geräte oder Applikationen angepasst hat. Vielmehr sind die Hersteller gefordert, ihre Produkte an das Internet anzupassen. Aktuell befindet sich das Internet in der Weiterentwicklung von IPv4 zu IPv6. In diesem Zusammenhang wird es Router, Provider, Geräte und Applikationen geben, die entweder "nur" mit dem bestehenden IPv4 umgehen können, manche mit beiden oder "nur" mit dem neuen Standard IPv6. Ein weiteres Beispiel für eine fehlende Gleichbehandlung ist das Thema Spam. Da diese IP-Pakete oft über den Port 25 (der Server oder Router) adressiert werden, sind Provider dazu übergegangen, diesen Port für Endkunden zu sperren. Auch dieser klassische Verstoß gegen die Netzneutralität wird gerne geduldet. (Möller, 2012, S.28)

Die technische Betrachtung der Probleme mit der Netzneutralität könnten noch weiter ausgeführt werden, aber bereits mit den angeführten Beispielen ist eindeutig erkennbar, dass das Internet nie komplett neutral funktioniert hat, noch in Zukunft werden wird.

4.3 Zentrale Positionen für und gegen Netzneutralität

Sowohl die BefürworterInnen als auch die GegnerInnen von gesetzlichen Regelungen zur Netzneutralität argumentieren für den Schutz des (freien) Internets, allerdings mit unterschiedlichen Betrachtungsweisen.

UnterstützerInnen der Netzneutralität befürchten, dass die Internetprovider ihre Marktmacht missbrauchen und es zu einem Marktversagen kommt. (Zelnick & Zelnick, 2013, S.145) Ohne Regelungen zur Netzneutralität würden Internetprovider, die selbst auch Content anbieten, diesen bevorzugen, kostengünstiger und schneller zu den Endverbrauchern bringen. Damit entsteht ein ungerechter Wettbewerb, der reine Content-

und Serviceanbieter benachteiligt und/oder sie zwingt, hohe Gebühren an Internetprovider für schnelleren Datentransport zu ihren Kunden zu bezahlen. In Folge dieser Entwicklung könnte es für Startups und kleine innovative Firmen ohne hohe Finanzkraft schwierig werden, ihre neuen Services und Produkte zum Kunden zu bringen. (Waltner & Pellegrini, 2012, S.111)

Weiters wird angeführt, dass Netzneutralität wichtig ist, um Informations- und Meinungsfreiheit sicher zu stellen. Nur eine Gleichbehandlung aller Inhalte verhindert, dass Internetprovider zu Gatekeepern werden, die für ihre Kunden vorauswählen, welche Inhalte in angemessener Qualität bereitgestellt werden. Aus Sicht der Befürworter schützt Netzneutralität damit auch vor Zensur. (Digitale Gesellschaft e.V., 2012, S.6ff)

Eines der Hauptargumente gegen zusätzliche Regelungen zur Netzneutralität ist, dass der Erfolg und die Verbreitung des Internets sich deshalb so richtungsweisend entwickeln konnte, weil es eben keine gesetzlichen Eingriffe in die Funktionsweise gab. Nachfrage und freier Wettbewerb haben maßgeblich zum Erfolg des Internets beigetragen.

Durch das stark steigende Datenvolumen werden immer höhere Investitionen in den Ausbau der Netze nötig. Um diese Investitionskosten gerecht auf die Kunden verteilen zu können, wollen Internetprovider verschiedene Erlösmodelle anbieten können. Ansonsten würden auch User, die einen niedrigen Bedarf haben, die Kosten der sogenannten "Heavy User" mitfinanzieren. (Waltner & Pellegrini, 2012, S.111)

Analysiert man die Positionen für Regelungen zur Netzneutralität fällt auf, dass sich viele der Forderungen um bestehende Grundrechte, wie Meinungsfreiheit oder das Recht auf Eigentum, drehen. Für welche der Forderungen neue Gesetze nötig sind, oder bestehende angewandt werden können, ist zu erörtern.

4.4 Bestehende gesetzliche Rahmenbedingungen

Im folgenden Abschnitt wird kurz der Wirkungsgrad der bestehenden Gesetze und Grundrechte beleuchtet und ein etwaiges Zusammenspiel mit neuen Regelungen zur Netzneutralität diskutiert.

4.4.1 Meinungsfreiheit

Zusätzlich zum Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948¹⁷ ist die Meinungsfreiheit durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention¹⁸ sowie Artikel 13 der Österreichischen Verfassung¹⁹ geschützt.

Unbestritten ist, dass es im Internet immer wieder zu Verletzungen der Meinungsfreiheit kommt. Regelungen zur Netzneutralität sollen Abhilfe gegen Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung durch Internetprovider schaffen. Wie allerdings bereits im Kapitel 3.2.3 und 3.2.4 beschrieben, sind es meist Staatsorgane und nicht Internetprovider, von denen Zensur und Netzsperrungen ausgehen.

Durch Entscheidungen, wie die des EuGH zum Fall *kino.to*²⁰, fühlen sich Provider in die Richterrolle gedrängt und bestehen auf richterliche Anordnungen für jede einzelne Netzsperrung. (Internet Service Provider Austria, 2014) Es stellt sich also die Frage, in wie weit Regelungen zur Netzneutralität diese Eingriffe verhindern können. In vielen Entwürfen und Definitionen von Netzneutralität ist von der Gleichbehandlung von "legalen" Inhalten, Diensten und Produkten die Rede. Da jedoch Staaten festlegen, was legal ist, und was nicht, böte die Netzneutralität alleine keinen Schutz.

Eine Einschränkung der Meinungsfreiheit durch Internet Provider wäre es, würden diese Inhalte bzw. Webseiten sperren, auf denen User eine negative Meinung über den Internet Provider selbst kundtun. (Lehofer, 2009, S.10) Solch ein Fall ist trotz Recherchen der Autorin allerdings nicht bekannt.

Negative Meinungsäußerungen, sogenannte "Shitstorms"²¹, erfolgen heutzutage eher über soziale Plattformen wie Twitter und Facebook. Eine einfache Blockade ist daher nicht

¹⁷ vgl. Kapitel 3.2.3

¹⁸ Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 04.11.1950; Zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 14 vom 13.5.2004 m.W.v. 1.6.2010 Die Europäische Menschenrechtskonvention ist in Österreich gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestattet.

¹⁹ Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

²⁰ EuGH C-314/12 UPC Telekabel Wien GmbH gegen Constantin Film Verleih GmbH, Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH

²¹ lt. Duden: Sturm der Entrüstung in einem Kommunikationsmedium des Internets, der zum Teil mit beleidigenden Äußerungen einhergeht

mehr möglich. Tut man seine persönliche Meinung auf eben diesen Plattformen (legal, also keinen strafrechtlichen Tatbestand verwirklichend) kund, so hat es in den USA bereits gerichtliche Entscheidungen gegeben, dass auch Online das Recht "Freedom of Speech" gilt. Und sei es nur für einen "Gefällt mir"-Klick auf einer politischen Webseite. (Raicher-Siegl & Feuersinger, 2014)

Grenzen der Meinungsfreiheit

Das Internet hat die Möglichkeit der freien Meinungsäußerung globalisiert. Nie war es einfacher, ein breites Publikum anzusprechen, öffentlich wahrnehmbar Kritik zu üben oder sich als Zivilgesellschaft online zu organisieren. Bekanntestes Beispiel ist die Rolle von Twitter, Facebook und Co. bei den historischen Ereignissen des Arabischen Frühlings.

Umgekehrt ist es aber auch für ExtremistInnen und radikale Gruppierungen einfacher geworden, ihre Weltanschauung zu verbreiten. Bedenkliche Entwicklungen sind gezielte Provokationen, Beschimpfungen oder Hassreden, die online verbreitet werden. Besonders erschreckend waren im Sommer 2014 publizierte Tötungsvideos der IS. (maboh, 2014)

In Österreich schränkt der sogenannte Verhetzungsparagraph das Recht auf Meinungsfreiheit ein.²² In Ländern wie den USA oder Großbritannien gibt es keine ähnlichen gesetzlichen Regelungen. Auf europäischer Ebene hat die EU bereits 2008 den Rahmenbeschluss²³ erlassen, der alle EU-Staaten auffordert, "die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass" gegen bestimmte Gruppen (religiös, ethnisch usw.) strafrechtlich zu verbieten. Laut Bericht der Kommission an das Parlament und den Rat über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses von Jänner 2014 haben die meisten Mitgliedsstaaten zwar "*Vorschriften in Bezug auf die Aufstachelung zu rassistischer oder fremdenfeindlich motivierter Gewalt bzw. zu Rassen- oder Fremdenhass*", doch ist noch keine vollständige Umsetzung des Rahmenbeschlusses in nationales Recht erfolgt.²⁴

²² § 283 StGB idF BGBl. I Nr. 103/2011

²³ RAHMENBESCHLUSS 2008/913/JI DES RATES vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

²⁴ BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit Brüssel am 27.01.2014, COM(2014) 27 final

Die Gratwanderung zwischen erlaubter freier Meinungsäußerung und der rechtlichen Verfolgung von, zum Beispiel, Hassreden auf Webplattformen wird in den kommenden Jahren sicher noch an Brisanz gewinnen. Während die Verbreitung immer einfach wird, stehen Behörden vor dem Problem der schwierigen Verfolgung von TäterInnen im Internet und den Grenzen der weltweiten juristischen Verfolgung. (Szabados, 2013)

4.4.2 Wettbewerbsrecht

Zusätzlich zur Meinungsfreiheit gibt es geltendes Recht, dass auch Online vor Diskriminierung von Marktteilnehmer schützt.

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union²⁵, konkret in den Wettbewerbsregeln (Art. 101 - 109), gibt es klare Vorschriften für Unternehmen.

"Art. 102 AEUV

*Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und **verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt** oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.*

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;*
- b) der **Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;***
- c) der **Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;***
- d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen."*

Bereits 2007 haben Chirico, van der Haar und Larouch erörtert, ob das europäische Wettbewerbsrecht ausreicht, um ein freies Internet und fairen Wettbewerb sicher zu stellen. Konkret wurden drei Bedrohungen herausgegriffen: Diskriminierung von Content-Anbietern durch Internetprovider, Blocking User Access To Content und Degrading And Access-Tiering. Letzteres beschreibt eine Abkehr vom Best Effort Prinzip zu verschiedenen "Quality of Service"-Stufen bzw. Priorisierung. (Chirico et al., 2007) In ihrer Schlussfolgerung weisen sie auf die unterschiedliche Situation in Europa im

²⁵ Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon

Vergleich zu den USA hin. Während in weiten Teilen Amerikas der Markt von maximal zwei Internet Providern (Duopol) beherrscht wird, ist der europäische Markt lebendiger und kompetitiver. Daher kommen Sie zu dem Ergebnis, dass das europäische Wettbewerbsrecht in Kombination mit der Electronic Communication Regulation ausreichend vor Diskriminierung schützt. Allerdings ist ihrer Meinung nach der (damalige) Rechtsrahmen nicht ausreichend, Blocking zu verhindern. Geradezu indifferent wirken die Autoren beim Thema Access-Tiering. Da die Entwicklung des Marktes nicht absehbar ist, tendieren sie zu einer "wait and see" Herangehensweise. (Chirico et al., 2007, S.64-69)

Auch Lehofer teilt ihre Meinung, allerdings sieht er die zukünftige Entwicklung bezogen auf den Rückgang der Regulierung und die Konsolidierung im Providerbereich skeptisch. (Lehofer, 2009, S.11) Sieben Jahre nach der Analyse von Chirico, van der Haar und Larouch und fünf Jahre nach dem Referat von Lehofer hat sich der Markt weiter entwickelt. Es ist zu der vorhersehbaren Konsolidierung gekommen, allerdings hauptsächlich im Mobilfunk- und weniger im Festnetzbereich. Die ehemaligen Monopolisten konnten in vielen Ländern ihre marktbeherrschende Stellung halten und sind daher immer noch strengen Regulierungen, vor allem im Vorleistungsmarkt unterworfen.

Eine für viele Unternehmen und auch Regierungen unerwartete Entwicklung ist die wesentlich stärkere "Durchsetzungskraft" der Endkunden. Noch bevor, wie im freien Wettbewerb üblich, Nachfrage die Produkte oder Preise beeinflussen könnte, organisieren sich User, wenn aus ihrer Sicht bedenkliche Geschäftsmodelle eingeführt werden sollen, oder auch europäische Abkommen wie Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA), und verhindern diese im wahrsten Sinne des Wortes. Das bekannteste Telekommunikations-Beispiel im deutschsprachigen Raum ist wohl die "Drosselkom"-Affäre. Als im Mai 2013 René Obermann, Chef der Deutschen Telekom, ankündigte, ein Zwei-Klassen-Internet einführen zu wollen, startete ein Student eine Online-Petition. Diese schaffte es, innerhalb von nur vier Tagen die nötigen 50.000 Unterschriften für eine öffentliche Beratung des Bundestages zu erhalten. (Reißmann, 2013) Später wurde von der Verbrauchszentrale Nordrhein-Westfalen eine Abmahnung und folgend eine Klage zu den konkreten Klauseln in den neuen Telekom-Verträgen eingebracht. (Verbrauchszentrale Nordrhein-Westfalen, 2013) Das Landesgericht Köln erklärte die Klauseln für

unzulässig.²⁷ In der Urteilsbegründung wird angeführt, dass im Festnetzbereich bei Produkten mit der Bezeichnung "Flatrate" ein durchschnittlicher Kunde Inhalt und Ausmaß der Geschwindigkeitsbegrenzung nicht versteht und nicht kennt und auch nicht damit rechnen muss. Die Telekom Deutschland hat das Urteil akzeptiert und keine Berufung eingelegt. Ob in Folge dessen neue Produkte - ohne die Bezeichnung Flatrate - mit Volumensbegrenzungen angeboten werden, bleibt abzuwarten. Falls dies der Fall ist und die Telekom eigene Produkte wie "Entertain" aus dem Volumen ausnehmen möchte, hat der Präsident des Bundeskartellamts bereits eine Prüfung angekündigt. Aus seiner Sicht wären wettbewerbsrechtlich bedenkliche Marktzutrittsschranken zu befürchten, auch wenn kein Grundrecht auf Flatrates besteht. (Bünder, 2013)

Nicht zuletzt sei auf die in Kapitel 3.3 angeführten Initiativen zur Wahrung des freien Internets hingewiesen. Diese beobachten mit Argusaugen die Entwicklungen der Services und Produkte und forcieren eine rasche Auseinandersetzung der Wettbewerbshüter und Regulatoren mit bedenklichen Praktiken von Internet Providern und auch Regierungen.

4.4.3 Eigentumsfreiheit und unternehmerische Freiheit

Ein in der Diskussion um die Netzneutralität selten beachteter Aspekt ist, dass das Internet weder der Allgemeinheit, noch der EU oder Staaten gehört. Die einzelnen Komponenten wie Leitungen, Router, Server stehen mit wenigen Ausnahmen im Eigentum von privaten Unternehmen.

Auf europäischer Ebene wird das Recht auf Eigentum durch den Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention²⁸ und durch Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union²⁹ geschützt. Die unternehmerische Freiheit wird in Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt. Dies umfasst die Vertragsfreiheit, insbesondere die freie Wahl des Vertragspartners sowie die Gestaltung und Änderung der Vertragsinhalte. (Jarass, 2005, S.247) Laut Jarass kommen die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 11 GRCh) und das Recht auf

²⁷ Urteil des Landesgerichts Köln, 26 O 211/13, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen gegen Telekom Deutschland GmbH vom 30.10.2013

²⁸ EMKR; Rom 4.11.1950; Fassung Protokoll Nr. 11 (seit 1.11.1998)

²⁹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union C2012/326/02

unternehmerische Freiheit (Art. 16 GRCh) regelmäßig nebeneinander zum Einsatz. (Jarass, 2005, S.246)

Sowohl die unternehmerische Freiheit als auch das Eigentumsrecht lassen sich als elementare Rechtsgrundsätze bzw. zentrale Wirtschaftsgrundrechte einstufen. (Jarass, 2005, S.244, 257) Eigentumseingriffe sind möglich, allerdings muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Eingriffe müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. (Jarass, 2005, S.274)

4.4.4 Balance of Power

Die Meinungsfreiheit ist ein Grundrecht der User, das Wettbewerbsrecht regelt den Handel zwischen Unternehmen, und das Recht auf unternehmerische Freiheit schützt vor Eingriffen in Geschäftsmodelle. Bei einem komplexen Thema wie der Netzneutralität liegt die Herausforderung nun darin, eine Abwägung der verschiedenen Grundrechte zu treffen. Welches Grundrecht darf zu Gunsten eines anderen eingeschränkt werden?

Eine ausführliche ordnungspolitische und juristische Analyse einer gesetzlichen Regelung der Netzneutralität hat das Centrum für Europäische Politik (CEP) anhand des Entwurfs des Deutschen Bundeswirtschaftsministeriums für eine Verordnung zur Gewährleistung der Netzneutralität vorgenommen. Obwohl durchaus eingestanden wird, dass es durch Verletzungen der Netzneutralität von Internet Providern zu Problemen kommen kann, wird von einer eigenen Netzneutralitätsverordnung abgeraten. Diese wäre unverhältnismäßig und hätte gegenüber dem allgemeinen Wettbewerbsrecht entscheidende Nachteile. Erstens kommt Wettbewerbsrecht immer dann zum Einsatz, wenn bereits eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs vorliegt, währenddessen eine Netzneutralitätsverordnung eine pauschale Regelung wäre, die unabhängig vom aktuellen Marktverhalten gelten würde. Als zweiter Punkt wird angeführt, dass das Wettbewerbsrecht sich nur an marktbeherrschende bzw. diskriminierende Unternehmen richtet, während eine Neutralitätsverordnung hingegen alle Internetprovider pauschal und damit völlig unverhältnismäßig erfassen würde. (Baran et al., 2013, S.31)

Versteht man eine gesetzliche Regelung zur Netzneutralität als Eingriff in das Eigentumsrecht der Internetprovider, müsste ausführlich geprüft werden, ob dieser Eingriff

wirklich erforderlich, geeignet und angemessen wäre. Hält man sich an die Argumentation der CEP Studie, kann dies klar verneint werden.

Aus Sicht der Autorin sollte bei Bedrohungen des freien Internets als erster Schritt versucht werden, mit Hilfe der bestehenden Gesetze das Problem zu lösen. Hat zum Beispiel ein kleines Internet Startup das Problem, dass seine Services im Vergleich zu anderen gedrosselt oder geblockt werden, kann aufgrund des Wettbewerbsrecht dagegen vorgegangen werden.

Fälle, bei denen die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird, sind allerdings schwieriger zu lösen. Denn dieses Grundrecht ist "nur" gegenüber dem Staat und nicht gegenüber Unternehmen durchsetzbar.

Geht es um Netzsperrern bei denen Urheberrechtsverletzungen verhindert werden sollen, kommt es, wie bereits beschrieben, zu einem Konflikt der Grundrechte. Solch ein Konflikt könnte allerdings auch durch eine Regelung zur Netzneutralität nicht aufgehoben werden.

5 Rechtslage in Europa

5.1 Bestehende Regelungen in der EU

In der Europäischen Union gibt es (noch) keine einheitliche gesetzliche Regelung zur Netzneutralität. Jedoch haben fast alle Mitgliedsstaaten zumindest eine offizielle Position zum Thema und sei es nur durch eine Stellungnahme zum im September 2013 veröffentlichten Verordnungsentwurf der EU-Kommission "Connected Continent"³⁰. Eine gute Übersicht bietet der OpenForum Academy Report (Olmos & Castro, 2013):



Abb. 4

Nationale Gesetze gibt es in den Niederlanden und Slowenien, unverbindliche Richtlinien oder sogenannte Codes of Conducts liegen in Österreich, Frankreich, Großbritannien oder Dänemark vor. Andere Länder wie Spanien, Italien oder Irland sind der Ansicht, dass das

³⁰ Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012, Brüssel am 11.9.2013

europäische "Framework for Electronic Communication"³¹ ausreichend Schutz bietet, bzw. warten auf eine gemeinsame EU Regulierung. In Belgien und Deutschland wurden von den zuständigen Ministerien bereits 2013 nationale Gesetze angekündigt, aber aufgrund fehlender politischer Einigungen wurden diese bisher nicht umgesetzt.

Die Niederländischen Regelungen wurden 2012 vom Parlament verabschiedet und sind als Art.7.4a und 7.6a des "Dutch Telecommunications Act"³² mit Jänner 2013 in Kraft getreten. Diese sind kurz und bündig gehalten und verbieten das Blocken oder Verlangsamen von Applikationen (Art.7.4a Abs.1), verhindern unterschiedliche Gebühren abhängig von Services und Applikationen (Art.7.4a Abs.3) und schützen die Endverbraucher vor nicht bestellten Services (Art.7.6a Abs.1). Allerdings gibt es definierte Ausnahmen, wie zum Beispiel Blocken auf Basis von Gesetzen oder Gerichtsbeschlüssen. (Government of the Netherlands, 2012)

Exkurs: Zero-Rating

Während das sogenannte Zero-Rating³³ zum Beispiel in Chile dezidiert verboten ist, stellt es aus niederländischer Sicht kein Problem dar. Argumentiert wird, dass keine Exklusivität vorliegt und andere Anbieter/Services ja weder geblockt noch verlangsamt werden. KPN bietet, ähnlich wie der Anbieter "Drei" in Österreich, Spotify Tarife an, die nicht zum Datenvolumen gerechnet werden. (KPN Website, 2014) Dass Zero-Rating aber ein aktuelles Thema rund um Netzneutralität ist, zeigen nicht nur die aktuell laufende Analyse des Drei-Angebots durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR) (Sandner, 2014), sondern auch die heftige Diskussion die Anfang September am 9. Internet Governance Forum in Istanbul statt fand. Dabei lagen die Meinungen weit auseinander, besonders zwischen Entwicklungsländern und hoch entwickelten Ländern. (Torres, 2014). Während der Zugang zum Internet in den westlichen Ländern praktisch für alle leistbar ist, bietet die Möglichkeit des Zero-Ratings von Plattformen wie Wikipedia, Facebook und Co.

³¹ RICHTLINIE 2009/140/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste

³² Offizielle Übersetzung des 'Telecommunicatiewet - Juni 2012'

³³ Dienste, deren Datenübertragung nicht zum bezahlten Volumen zählen oder kostenlos sind.

in Entwicklungsländern auch armen Bevölkerungsschichten kostenlosen Zugang zu einem Minimum-Angebot im Internet.

Das im Dezember 2012 verabschiedete slowenische Netzneutralitätsgesetz ist ganz nach niederländischem Vorbild gestaltet und wurde unter Art. 203 im "Electronic Communiation Act (ZEKom-1)"³⁴ formuliert.

Außerhalb der Europäischen Union wurde 2009 in Norwegen eine Richtlinie zur Netzneutralität verabschiedet.

5.2 "Digital Single Market" & Netzneutralität

5.2.1 Entwicklung

Netzneutralität beschäftigt die Europäische Union schon über viele Jahre. In der Telekommunikationsrichtlinie von 2009³⁵ wurde eine "Erklärung der Kommission zur Netzneutralität" angehängt, die insbesondere auf Art.8 Abs.4 (g) der Rahmenrichtlinie, Art.20 Abs.1 (b) und Art.21 Abs.3 (c) und (d) sowie Art.22 Abs.3 der Universaldienstrichtlinie Bezug nimmt. Kernpunkte sind ein neuer Regulierungsgrundsatz, die Stärkung der Transparenzanforderungen und die Möglichkeiten der nationalen Regulierungsbehörden.

Nach einem mehrjährigen Beobachtungszeitraum jedoch ohne einem ordentlichen Konsultationsverfahren hat die Europäische Kommission im September 2013 schließlich den *"Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012"* - kurz Digital Single Market (kurz DSM) - veröffentlicht.

³⁴ "Zakon o elektronskih komunikacijah (ZEKom-1)" veröffentlicht am 31.12.2012 im offiziellen Journal "Uradni list Republike Slovenije" (Republike Slovenije, 2012); inoffizielle Übersetzung online auf Scribd (Marsden, 2013)

³⁵ RICHTLINIE 2009/140/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste

Der DSM Entwurf beinhaltet im Wesentlichen folgende Schwerpunkte:

- EU-weite Genehmigung
- Voraussetzungen auf europäischer Ebene (zB.: Frequenznutzung und Vorleistungsprodukte)
- Rechte der Endnutzer
- Erleichterung des Anbieterwechsels
- Änderungen der Roaming und der Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) Verordnung

Konkret sollen mit den Artikeln 21 bis 29 die Rechte der Endnutzer harmonisiert werden, dazu zählen auch die Regelungen zur Transparenz, zur Gestaltung von Verträgen und zur Netzneutralität. Der relevanteste und auch meistdiskutierte Artikel zum Thema Netzneutralität ist Art. 23: *"Freiheit der Bereitstellung und Inanspruchnahme eines offenen Internetzugangs und angemessenes Verkehrsmanagement."* Obwohl mit dem Vorschlag Blocking und Throttling durch Internetprovider verhindert wird, so werden doch auch Verkehrsmanagementmaßnahmen und Spezialdienste mit höherer Qualität, Geschwindigkeit oder Volumen erlaubt. Lehofer nennt in seinem Blog die Regelung *"Netzneutralität light"* (Lehofer, 2013)

Der Vorschlag der Kommission wurde in den folgenden Monaten in verschiedenen Ausschüssen, wie dem Ausschuss im Europäischen Parlament für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) oder dem Ausschuss im Europäischen Parlament für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO), behandelt und kontrovers im Europäischen Parlament diskutiert.

5.2.2 Öffentliche Reaktionen

Besonders heftig war das Feedback von Zivilgesellschaften und Online-Initiativen. Überschriften wie: *"Sprengfalle - Kollateralschäden der geplanten EU-Verordnung zur Netzneutralität"* (Sietmann, 2013) oder *"Zwei-Klassen-Internet droht"* (Rest, 2014) kamen in den Medien häufig vor.

Unter der Webseite savetheinternet.eu haben sich besorgte BürgerInnen, Non Governmental Organisationen (NGO) und Initiativen gesammelt, die gemeinsam zum

"Kampf für das freie Internet" und konkret gegen die Art. 2.15 (*Begriffsbestimmungen*), Art. 19 (*Konnektivitätsprodukt mit zugesicherter Dienstqualität (ASQ Konnektivitätsprodukt)*) und Teile des Art. 23 des Kommissionsvorschlages aufrufen. Zu den Befürchtungen der Initiative gehört, dass, wenn es zu keinen Änderungen der angeführten Artikel kommt, ein "Zwei-Klassen-Internet" mit einer "Überholspur" für große Konzerne unausweichlich ist. Sie sehen eine Einschränkung der Meinungsfreiheit und Innovationen und rufen alle User auf, selbst zum E-Mail, Fax oder Hörer zu greifen und "seinen" EU-Abgeordneten zu kontaktieren. (SAVE THE INTERNET, 2013)

5.2.3 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments

Nach verschiedenen Änderungsanträgen (u.a. von ITRE Berichtsteratterin Vera Pilar del Castillo) kam es Anfang April 2014 zu folgendem Beschluss des Parlaments: *"Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 3. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 (COM(2013)0627"*. Dies brachte viele Änderungen des ursprünglichen Kommissionsvorschlages mit sich. Im Bezug auf Netzneutralität wurden Art. 19 gestrichen und unter anderem die Art. 2 Abs. 14, Abs. 15 und neu Art. 2 Abs.12a, Art. 23, Art. 24 und weiters auch die Erwägungen 45, 46, 49, 50, 51 geändert.

Konkret wurde mit dem neuen Absatz 12a in Art. 2 eine Definition von Netzneutralität eingefügt.³⁸ In Art. 2 Abs.14 wurde der explizite Hinweis ergänzt, dass ein Internetzugangsdienst dem Grundsatz der Netzneutralität unterliegt. Die Änderung des Art. 2 Abs.15 brachte eine engere Definition von Spezialdiensten:

Art. 2 Abs.15) „Spezialdienst“ ist ein elektronischer Kommunikationsdienst, der für spezielle Inhalte, Anwendungen oder andere Dienste oder eine Kombination dieser Angebote optimiert ist, über logisch getrennte Kapazitäten und mit strenger Zugangskontrolle erbracht wird, Funktionen anbietet, die durchgehend verbesserte Qualitätsmerkmale erfordern, und als Substitut für Internetzugangsdienst weder vermarktet wird noch genutzt werden kann;

³⁸ siehe auch Kap. 4.1 - Definition Netzneutralität

Die wichtigsten Änderungen aus Sicht der Kritiker des Kommissionsvorschlages wurden im Artikel 23 beschlossen:

Art. 23 - Freiheit der Bereitstellung und Inanspruchnahme eines offenen Internetzugangs und angemessenes Verkehrsmanagement

(1) Endnutzer haben das Recht, über ihren Internetzugangsdienst Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen, unabhängig vom Standort des Endnutzers oder des Anbieters und von Standort, Ursprung oder Bestimmung der Dienste, Informationen oder Inhalte.

Während im Vorschlag der Kommission es Endnutzern noch "frei steht" ihren Internetzugang im beschriebenen Wortlaut zu nutzen, so wurde es in der EntschlieÙung des Parlaments ein echtes Recht verankert. Gestrichen wurde die explizite Erwähnung, dass es Endnutzern und Anbietern frei steht, Vereinbarungen über Datenvolumina und Geschwindigkeiten zu schließen. Sofern solche Vereinbarungen nicht sitten- oder gesetzwidrig sind, können sie aufgrund des Prinzips der Vertragsfreiheit trotzdem abgeschlossen werden.

(2) Anbietern von Internetzugang, Anbietern von öffentlicher elektronischer Kommunikation und Anbietern von Inhalten, Anwendungen und Diensten steht es frei, Endnutzern Spezialdienste anzubieten. Solche Dienste dürfen nur angeboten werden, wenn die Netzwerkkapazitäten ausreichen, um sie zusätzlich zu Internetzugangsdiensten bereitzustellen, und sie die Verfügbarkeit oder Qualität der Internetzugangsdienste nicht beeinträchtigen. Anbieter von Internetzugang für Endnutzer diskriminieren nicht zwischen funktional gleichwertigen Diensten und Anwendungen.

Mit dem geänderten Abs. 2 wurde eine der wesentlichsten Forderungen, das Diskriminierungsverbot zwischen gleichen Anwendungen, umgesetzt. Weiters wurde die Ergänzung zu den Möglichkeiten von Spezialdiensten gestrichen.

[Absatz 3 entfällt]

(4) Endnutzern werden vollständige Informationen gemäß Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 21a der Richtlinie 2002/22/EG bereitgestellt, darunter Informationen zu allen angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen, die den Zugang zu und die Verbreitung von Informationen, Inhalten, Anwendungen und Diensten gemäß den Absätzen 1 und 2 beeinträchtigen können.

(5) Anbieter von Internetzugangsdiensten und Endnutzer können vereinbaren, Datenvolumina oder -geschwindigkeiten für Internetzugangsdienste zu begrenzen. Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen das in Absatz 1 genannte Recht nicht durch

Blockierung, Verlangsamung, Änderung, Verschlechterung oder Diskriminierung gegenüber bestimmten Inhalten, Anwendungen oder Diensten oder bestimmten Klassen davon beschränken, außer in den Fällen, in denen Verkehrsmanagementmaßnahmen erforderlich sind. Verkehrsmanagementmaßnahmen müssen transparent, nicht diskriminierend, verhältnismäßig und erforderlich sein,

a) um einem Gerichtsbeschluss nachzukommen; b) um die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;

[Buchstabe c) entfällt]

d) um die Auswirkungen einer vorübergehenden und außergewöhnlichen Netzüberlastung zu verhindern oder zu verringern, sofern gleichwertige Verkehrsarten auch gleich behandelt werden.

Maßnahmen des Verkehrsmanagements werden nicht länger als notwendig aufrechterhalten.

Unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG dürfen im Rahmen von Maßnahmen zum Verkehrsmanagement nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die in diesem Absatz genannten Zwecke erforderlich und verhältnismäßig sind, und sie unterliegen auch der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere in Bezug auf die Achtung der Vertraulichkeit der Kommunikation.

Anbieter von Internetzugangsdiensten richten geeignete, klare, offene und effiziente Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden zu mutmaßlichen Verstößen gegen diesen Artikel ein. Solche Verfahren lassen das Recht der Endnutzer, die Angelegenheit an die nationale Regulierungsbehörde zu verweisen, unberührt.

Neu eingeführt wurde eine Einschränkung des Verkehrsmanagements auf die notwendige Dauer.

Wenn auch nicht alle Forderungen der Gegner des Kommissionsvorschlages umgesetzt wurden, sehen diese die Änderungen des Entschließungsantrags positiv:

"Adopted AMS on Article 2 and 23 as well as Recital 50 and 51. We lost on Article 24 and Recital 45&49 about enforcement, but we are good!" (Lohninger, 2014)

Für Internetprovider bietet sich ein gemischtes Bild. Obwohl es keine großen konzeptionellen Änderungen im Bezug auf Netzneutralität und Spezialdienste gibt, sind teilweise Definitionen für die erlaubten Spezialdienste weggefallen und somit der Interpretationsspielraum größer geworden. Das Diskriminierungsverbot zwischen gleichen Anwendungen (Art. 23 Abs.2) kann zum Beispiel bedeuten, dass es Internet Providern nicht erlaubt ist, unterschiedliche Quality-of-Services anzubieten. Es könnte aber auch so

interpretiert werden, dass auf dem Vorleistungsmarkt gleiche Quality-of-Services offeriert werden müssen.

Alles in allem sind Branchenvereinigungen wie die Groupe Speciale Mobile Association (GSMA) mit der Entwicklung unzufrieden und sehen mit dem vorliegenden Parlamentsvorschlag eine Behinderung des freien Wettbewerbs, eine Einschränkung bei der Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und eine Bevormundung der Endkunden. (GSMA, 2014)

5.2.4 Ausblick

Die Entschließung des Europäischen Parlaments ist im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der EU nur der zweite von 15 möglichen Schritten. Darin sind die Ratsarbeitsgruppen und der sogenannte Trilog³⁹ noch nicht berücksichtigt.

Durch die im Frühsommer 2014 stattgefundenen Wahlen zum Europäischen Parlament und zur erst im November 2014 erfolgten Konstituierung der neuen EU Kommission ist es zu einer Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens gekommen. Interessiert und kritisch werden die ersten Äußerungen der neuen zuständigen EU Kommissare Öttinger⁴⁰ und Ansip⁴¹ von den Parlamentariern und Medien verfolgt. Das erste High-Level-Meeting zum DSM hat am 12. November 2014 unter der Leitung von Ansip stattgefunden. In seinem Blog gibt er das Ziel bekannt, bis Mai 2015 eine fertig ausgearbeitete Strategie präsentieren zu können. (Ansip, 2014)

Am 27. November 2014 wurde der Gesetzesvorschlag zum DSM im EU-Telekommunikationsministerrat verhandelt. Da sich die EU-Mitgliedsstaaten auf keine gemeinsame Position einigen konnten, lehnte die italienische EU-Präsidentschaft ab, den EU-Mitgliedsstaaten ein Verhandlungsmandat für die Eröffnung der Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission zu geben. Zu den strittigen Punkten gehören vor allem die Roamingabsenkung und die Netzneutralität. (Transport, Telecommunications and Energy Council, 2014)

³⁹ Informelles Verhandlungstreffen zwischen den drei im gesetzgebenden Prozess der EU involvierten Institutionen – der Kommission, dem Rat und dem Parlament. (Wikipedia, 2014)

⁴⁰ Günther Oettinger, Kommissar für digitale Wirtschaft und Gesellschaft

⁴¹ Andrus Ansip, Vizepräsident der EU-Kommission und Kommissar für den digitalen Binnenmarkt

6 Resümee

Weder in Europa noch in den USA gibt es eine einheitliche Regelung zur Netzneutralität. Auf beiden Kontinenten findet derzeit eine hitzige Diskussion über die Vorschläge der Federal Communications Commission (FCC) statt. Auffällig ist, dass die Meinungsbildung zum Thema Netzneutralität stets mit populistisch vereinfachten Forderungen beginnt, ohne der insbesondere technischen Komplexität des Internets genüge zu tun.

Auf der einen Seite stehen die Forderungen von BürgerInnen und Zivilgesellschaften, das Internet strengen Regeln zu unterwerfen und damit eine Gleichbehandlung von allen Daten, Geräten, Anwendungen und Inhalten sicher zu stellen. Auf der anderen Seite muss eingestanden werden, dass sich das Internet weltumspannend entwickeln konnte, da es keiner strengen Regulierung unterworfen war. Technische Grundlagen, Forschung und Wettbewerb trieben die Entwicklungen voran und führten zu einem Neuland, wie es sich niemand hätte vorstellen können.

Die schier unendlichen Möglichkeiten bringen aber auch Probleme mit sich – für den einzelnen Menschen genauso wie für Unternehmen und Staaten. Zu den Themen, die gelöst werden müssen, gehört der Schutz der Grundrechte im virtuellen Raum.

Damit geht aber der aufgezeigte Grundrechtskonflikt einher. In Europa und insbesondere in Österreich kommt es zu Überschneidungen oder Widersprüchen, da die Grundrechte nicht geschlossen in einem Gesetz geregelt, sondern auf mehrere Gesetze bzw. auf das Gemeinschaftsrecht verteilt sind. Bei den bestehenden Bedrohungen der Internetfreiheit steht unter anderem das Recht auf freie Meinungsäußerung dem Recht auf Eigentum gegenüber. Konflikte zwischen den Grundrechten zeigen auch unterschiedliche Wertvorstellungen auf. Um demokratiepolitische Gefahren zu verhindern, müssen Judikative, Legislative und Exekutive ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Positionen finden.

Eine zusätzliche Frage ist, in wie weit bestehende Gesetze "nur" online exekutiert werden müssen oder eine Änderung bzw. Ergänzung notwendig ist und ob es neuer Gesetze bedarf. Im Bezug auf Netzneutralität hat bei einer Podiumsdiskussion der RTR im Oktober 2014 Hans Peter Lehofer zusammengefasst, dass eine europäische Lösung besser ist als

regionale Gesetze. Er hält aber klar fest, dass man erst regulieren sollte, wenn bereits ein definierbares Problem vorhanden ist.

Wie eine Regulierung aussieht, sollte also vom Problem abhängen. Will man Netzsperrern verhindern oder das Recht auf freie Meinungsäußerung schützen, ist der Weg über die Netzneutralität sicher der falsche. Die vorliegenden europäischen Gesetze und Entwürfe zur Netzneutralität richten sich in erster Linie an Internetprovider. Es werden die Rechte des User gegenüber seinem Anbieter festgelegt und ein Rahmen vorgegeben, in welchem der Provider agieren darf. Wie aus den Berichten von Freedom on the Net 2013 (Kelly et al., 2013) oder dem Global Internet Report (Kende, 2014) hervorgeht, sind es meist Staatsorgane, die Netzsperrern verordnen und das Recht auf freie Meinungsäußerung einschränken.

Wird als Problem diagnostiziert, dass es seitens der Internetprovider zu einem Missbrauch der Marktmacht kommt und Marktversagen eintritt, so sollte eine Lösung über das geltende Wettbewerbsrecht möglich sein.

Viele der befürchteten Probleme, wie Throttling, werden durch einen funktionierenden Wettbewerb verhindert bzw. behoben. Allerdings passiert dies eher in einem Trial-and-Error-Verfahren, wie das Beispiel "Drosselkom" deutlich gezeigt hat. Anbieter testen verschiedene Produkte und werden entweder durch Kundenreaktionen oder Konkurrenzangebote in die richtigen Bahnen gelenkt. Angebot und Nachfrage haben in funktionierenden Marktwirtschaften einen starken Einfluss auf die Gestaltung des Marktes. Blockiert ein Anbieter einen speziellen Dienst (z.B. Skype), ein zweiter Anbieter aber nicht, dann steht es den Kunden frei sich für den zweiten Anbieter zu entscheiden.

Es lässt sich also feststellen, dass es für die Beziehung zwischen Endnutzern und Internet Providern bereits eine Reihe von Regelungen und Lösungen gibt und damit der zusätzliche Nutzen von einem Netzneutralitätsgesetz nicht gegeben ist.

Während die Verbraucherrechte in den letzten Jahren gestärkt wurden und der Wettbewerb unter den Internet Providern zugenommen hat, hat ein dritter Akteur im Internet eine rasante Entwicklung hinter sich. Global agierende Unternehmen, wie Google oder Facebook, haben sich eine quasi marktbeherrschende Stellung erarbeitet. Diese sogenannten Over-The-Top (OTT) Unternehmen stellen dem Kunden Content und Services zur Verfügung und nutzen dabei bestehende Infrastruktur. Die erfolgreiche

Plattform YouTube erwirtschaftet Milliarden an Werbeeinnahmen und Gewinn (Dredge, 2013) und verursacht fast 29% des europäischen Datenverkehrs. (Richter, 2013) Gleichzeitig trägt sie aber kaum zur Finanzierung des Infrastrukturausbaus bei. Sowohl Netzneutralitätsgegner als auch Befürworter sehen das Wachstum der OTT-Unternehmen kritisch. Internetprovider möchten die Situation ändern, indem sie von den OTT-Unternehmen Zugangsgebühren verlangen und damit eine anteilige Finanzierung der Infrastruktur sicherstellen. Damit soll den Endkunden ein bestmögliches Service für niedrige Tarife geboten werden.

Gegner dieses Weges befürchten, dass sich damit OTT-Unternehmen eine "Überholspur", eine bessere Verbindung zum Kunden, erkaufen können und kleine, regionale Contentanbieter auf der Strecke bleiben. In den USA hat Netflix bereits einen Vertrag mit Comcast abgeschlossen, um seinen Videodienst in hoher Qualität den Kunden anbieten zu können. (Ramachandran, 2014) Obwohl die Details der Vereinbarung nicht bekannt sind, wird angenommen, dass Netflix nun eigene Server im Netz von Comcast aufgestellt hat und somit ein direktes Peering⁴³ zum Kunden erfolgt. Technisch gesehen ist diese Entwicklung wohl unumgänglich, da derartig hohe Datenvolumen nicht mehr über das normale Transitnetz im Internet bewältigt werden können. Kritisch hinterfragt werden muss ob diese von Netflix erkaufte Bevorzugung auch zu einer Diskriminierung von kleinen, nicht-zahlenden Contentanbietern führt.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung in der Parlamentarischen Entschließung Art. 23 Abs. 2: *"Anbieter von Internetzugang für Endnutzer diskriminieren nicht zwischen funktional gleichwertigen Diensten und Anwendungen."* wäre eine solche Verschlechterung der bisherigen Situation nicht erlaubt.

Offen ist, wie die Nachfrage nach datenintensiven Diensten von einzelnen, teils marktbeherrschenden Anbietern wie Google oder Netflix befriedigt werden kann, ohne zu Lasten von anderen Angeboten zu gehen.

Der faire anwendungsagnostische bzw. anwendungsneutrale Ansatz wird bei höheren Kosten der Provider zu Angebotsdifferenzierungen führen. Der User, der mehr Datenvolumina benötigt, muss mehr zahlen - unabhängig von der Anwendung. Eine Abschaffung der Flat-Tarife im Festnetzbereich ist daher nur mehr eine Frage der Zeit. Im

⁴³ vgl. 4.2.2

Mobilfunkmarkt hat dies in Österreich bereits stattgefunden, fast alle Anbieter differenzieren ihre Produkte vom Wettbewerb durch Geschwindigkeit und inkludiertem Datenvolumen, jedoch nicht durch Sprachtelefonie- oder SMS-Kosten.

Da die Beziehung zwischen Internetprovider und Contentanbieter für den Enduser intransparent ist, ist daher eine Regelung zur Netzneutralität im Bezug auf Anwendungsneutralität durchaus denkbar und sinnvoll.

Wichtig dabei ist, dass nicht die Vertragsfreiheit zwischen den Anbietern und den Kunden eingeschränkt wird, sondern eine Diskriminierung von gleichen Anwendungen.

Nachsatz: Wünschenswert wäre, wenn es nach den zu erwartenden preislichen Nebenwirkungen für Endkunden mit hohen Datenvolumina zu keinem überraschten öffentlichen und behördlichen Aufschrei käme.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Netzneutralität kein Allheilmittel ist. Die Erfolgsgeschichte des Internets ist durch eine freie Entwicklung geprägt und nicht durch gesetzliche Regelungen aus Angst vor Problemen. Die Internetfreiheit - so wie wir sie heute kennen - basiert auf technologischem Fortschritt der nicht durch Gesetze gebremst wurde. Gesetzliche Regelungen öffnen manchmal auch eine Hintertür für eine missbräuchliche Auslegung oder Anwendung.

Abschließend sei noch der Hinweis gestattet, dass eine flächendeckende Glasfaserinfrastruktur die Bandbreiten zur Verfügung stellen könnte, die nötig sind, um fast alle Problemstellungen rund um das Thema Netzneutralität zu lösen. Besonders die Kapazitäten der Backbone Netze sind für die problemlose Übermittlung aller Daten ausschlaggebend. Rasche Investitionen in den Netzausbau werden von den Unternehmen allerdings nur dann erfolgen, wenn Rechtssicherheit besteht. Während auf anderen Kontinenten rasch und unbürokratisch die Netze der Zukunft gebaut werden, steckt Europa in einer Diskussion über noch mehr Regulierungen der Telekommunikationsbranche fest.

7 Anhang

7.1 Literaturverzeichnis, Gesetze, Abbildungen

Literaturverzeichnis

- Ansip, A., 2014. *Digital for Europe: mapping out the way ahead*. [Online] Verfügbar: https://ec.europa.eu/commission/2014-2019/ansip/blog/digital-europe-mapping-out-way-ahead_en [Aufgerufen 15. November 2014].
- Bünder, H., 2013. *Bundeskartellamt prüft Folgen der Telekom-Drossel*. [Online] FAZ Verfügbar: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netzwirtschaft/moegliche-marktzutrittsschranken-bundeskartellamt-prueft-folgen-der-telekom-drossel-12201640.html> [Aufgerufen 09. Oktober 2014].
- Baran, A.-K., Eckhardt, P., Kiesow, A. & van Roosebeke, B., 2013. *Netzneutralität als Regulierungsziel: Eine ordnungspolitische und juristische Analyse*. [Online] CEP - Centrum für Europäische Politik Verfügbar: http://www.bitkom.org/files/documents/cepStudie_Netzneutralitaet.pdf [Aufgerufen 10. Oktober 2014].
- Barlow, J.P., 1996. *A Declaration of the Independence of Cyberspace*. [Online] Verfügbar: <https://homes.eff.org/~barlow/Declaration-Final.html> [Aufgerufen 15. Juli 2014].
- Becker, J., 2013. *Die Digitalisierung von Medien und Kultur*. Wiesbaden, Deutschland: Springer VS.
- BEREC, 2012. *Findings on traffic management and other practices resulting in restrictions to the open Internet in Europe, Document no. BoR (12) 30*.
- Berners-Lee, T., 2010. *Long Live the Web*. [Online] Scientific American Verfügbar: http://www.cs.virginia.edu/~robins/Long_Live_the_Web.pdf [Aufgerufen 04. Jänner 2014].
- Bärwolff, M., 2011. *Netzneutralität: Fünf Fragen und Antworten*. [Online] Verfügbar: <http://www.baerwolff.de/publications/2011-01-Netzneutralitaet.pdf> [Aufgerufen 23. August 2014].
- Chaos Computer Club, 2010. *Forderungen für ein lebenswertes Netz*. [Online] Verfügbar: <http://www.ccc.de/de/updates/2010/forderungen-lebenswertes-netz> [Aufgerufen 04. Jänner 2014].
- Chirico, F., van der Haar, I. & Larouche, P., 2007. *Network Neutrality in the EU*. Discussion Paper. Tilburg: Tilburg University.
- Digitale Gesellschaft e.V., 2012. *Handbuch Netzneutralität*. [Online] Verfügbar: https://digitalegesellschaft.de/wp-content/uploads/2012/12/DG_Handbuch_Netzneutralit%C3%A4t.pdf [Aufgerufen 16. August 2014].

Dredge, S., 2013. *YouTube ad revenues tipped to jump 51% to \$5.6bn in 2013*. [Online] theguardian Verfügbar: <http://www.theguardian.com/technology/2013/dec/11/youtube-ad-revenues-tipped-to-jump-51-to-56bn-in-2013> [Aufgerufen 16. November 2014].

Duden, 2013. *Neutralität, die*. [Online] Bibliographisches Institut GmbH Verfügbar: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Neutralitaet> [Aufgerufen 06. Jänner 2014].

Ermert, M., 2010. *Machtfrage - Wer kontrolliert das Internet?* [Online] c't Verfügbar: <http://www.heise.de/ct/artikel/Machtfrage-926625.html> [Aufgerufen 26. Juli 2014].

Ermert, M., 2014. *ICANN-Treffen: Regierungen loten Reform der Netzaufsicht aus*. [Online] Heise Verfügbar: <http://www.heise.de/netze/meldung/ICANN-Treffen-Regierungen-loten-Reform-der-Netzaufsicht-aus-2236936.html> [Aufgerufen 26. Juli 2014].

Fischermann, T. & Hamann, G., 2011. *Zeitbombe Internet*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.

Gersdorf, H., 2011. Netzneutralität: Regulierungsbedarf? *DICE Ordnungspolitische Perspektiven*, 15.

Government of the Netherlands, 2012. *Dutch Telecommunications Act*. [Online] Verfügbar: <http://www.government.nl/documents-and-publications/notes/2012/06/07/dutch-telecommunications-act.html> [Aufgerufen 26. Oktober 2014].

GSMA, 2014. *More comprehensive "connected continent" package required to address current economic challenges, says GSMA*. [Online] Verfügbar: <http://www.gsma.com/newsroom/press-release/more-comprehensive-connected-continent-package/> [Aufgerufen 15. November 2014].

Hardt, M.-X., 2014. *Der tägliche Kampf um die Freiheit im Netz*. [Online] Frankfurter Allgemeine Verfügbar: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/net-mundial-in-s-o-paulo-der-taegliche-kampf-um-die-freiheit-im-netz-12910313.html> [Aufgerufen 27. Juli 2014].

ICANN Website, 2014. *Historic Singapore Meeting Marks the Beginning a New Phase for ICANN*. [Online] Verfügbar: <https://www.icann.org/resources/press-material/release-2014-03-28-en> [Aufgerufen 26. Juli 2014].

IEEE Website, 2014. *About IEEE*. [Online] Verfügbar: <http://www.ieee.org/> [Aufgerufen 23. Juli 2014].

IETF Website, 2014. *Getting Started in the IETF*. [Online] Verfügbar: <http://www.ietf.org/newcomers.html> [Aufgerufen 23. Juli 2014].

Internet & Gesellschaft Co:llaboratory, 2012. *Menschenrechte und Internet: Zugang, Freiheit und Kontrolle; Abschlussbericht*. Berlin: www.collaboratory.de.

Internet Service Provider Austria, 2014. *OGH-Urteil drängt Provider in Richterrolle*. [Online] Verfügbar: <https://www.ispa.at/presse/presseaussendungen/2014/ogh-urteil-draengt-provider-in-richterrolle/> [Aufgerufen 07. Oktober 2014].

- Internet Society Website, 2014. *Who we are*. [Online] Verfügbar: <http://www.internetsociety.org/who-we-are> [Aufgerufen 23. Juli 2014].
- Internet Society, 2014. *Internet Ecosystem: Naming and addressing, shared global services and operations, and open standards development..* [Online] Verfügbar: <http://www.internetsociety.org/who-makes-internet-work-internet-ecosystem> [Aufgerufen 14. Juni 2014].
- IRPC, 2014. *The first edition of the German IRPC Charter*. [Online] Internet Governance Forum der Vereinten Nationen Verfügbar: <http://internetrightsandprinciples.org/> [Aufgerufen 30. Juli 2014].
- ITU Website, 2014. *About ITU*. [Online] Verfügbar: <http://www.itu.int/en/about/Pages/default.aspx> [Aufgerufen 23. Juli 2014].
- Jarass, H., 2005. *EU-Grundrechte*. München: Verlag C.H.Beck.
- Kelly, S. et al., 2013. *Freedom on the Net 2013*. Washington DC: Freedom House.
- Kende, M., 2014. *Global Internet Report*. [Online] Internet Society; Verfügbar: <http://www.internetsociety.org/doc/global-internet-report> [Aufgerufen 14. Juli 2014].
- KPN Website, 2014. *Spotify Premium bij Alles-in-1 Thuis*. [Online] Verfügbar: <http://www.kpn.com/prive/mobiel/spotifybijkpn.htm> [Aufgerufen 26. Oktober 2014].
- Lehofer, H.P., 2009. *Net Neutrality: Ein Neutralitätsmythos anderer Art?* [Online] Medien im Web (Manz) Verfügbar: http://lehofer.at/pdfs/Lehofer_Net_Neutrality_REM_2008.pdf [Aufgerufen 05. Jänner 2014].
- Lehofer, H.-P., 2013. *Vernetzter Kontinent: der Kommissionsvorschlag für die Verordnung über den Binnenmarkt für elektronische Kommunikation liegt nun auf dem Tisch*. [Online] Verfügbar: <http://blog.lehofer.at/2013/09/connectedcontinent2.html> [Aufgerufen 05. Oktober 2014].
- Lohninger, T., 2014. *Twitter*. [Online] Verfügbar: <https://twitter.com/socialhack/status/451660001766305792> [Aufgerufen 08. November 2014].
- Möller, S., 2012. Was ist eigentlich Netzneutralität? In T. Pellegrini, ed. *Netzneutralität und Netzbewirtschaftung*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- maboh, 2014. *Irakische Terror-Gruppe Isis stellt Hinrichtungs-Video ins Netz: Polizist vor laufender Kamera geköpft*. [Online] The Huffington Post Verfügbar: http://www.huffingtonpost.de/2014/06/14/irak-terror-isis-hinrichtung-video-polizist_n_5494763.html# [Aufgerufen 08. Oktober 2014].
- Marsden, C., 2013. *Slovenia Net Neutrality law 2012 (inofficial translation)*. [Online] Verfügbar: <https://de.scribd.com/doc/144614369/Slovenia-Net-Neutrality-law-2012> [Aufgerufen 26. Oktober 2014].
- NETmundial Website, 2014. *Global Multistakeholder Meeting on the Future of Internet Governance*. [Online] Verfügbar: <http://netmundial.br/> [Aufgerufen 26. Juli 2014].

NETmundial Website, 2014. *NETmundial Multistakeholder Statement*. [Online] Verfügbar: <http://netmundial.br/netmundial-multistakeholder-statement/> [Aufgerufen 24. Juli 2014].

NETmundial, 2014. *NETmundial Multistakeholder Statement*. [Online] Verfügbar: <http://netmundial.br/netmundial-multistakeholder-statement/> [Aufgerufen 26. Juli 2014].

NTIA Website, 2014. *NTIA Announces Intent to Transition Key Internet Domain Name Functions*. [Online] Verfügbar: <http://www.ntia.doc.gov/press-release/2014/ntia-announces-intent-transition-key-internet-domain-name-functions> [Aufgerufen 26. Juli 2014].

Olmos, A. & Castro, J., 2013. *Net Neutrality in the EU - Country Factsheets*. [Online] Open Forum Academy Verfügbar: <http://www.openforumacademy.org/library/ofa-research/OFA%20Net%20Neutrality%20in%20the%20EU%20-%20Country%20Factsheets%2020130905.pdf> [Aufgerufen 05. Jänner 2014].

Open Rights Group, 2014. *Blocked - FAQ*. [Online] Verfügbar: <https://www.blocked.org.uk/faq> [Aufgerufen 03. August 2014].

Raicher-Siegl, B. & Feuersinger, D., 2014. Meinungsfreiheit per Klick. *Zeitschrift für Informationsrecht (ZIR)*, Februar. S.106-09.

Ramachandran, S., 2014. *Netflix to Pay Comcast for Smoother Streaming*. [Online] The Wall Street Journal Verfügbar: <http://online.wsj.com/articles/SB10001424052702304834704579401071892041790> [Aufgerufen 15. November 2014].

Reißmann, O., 2013. *Drosselkom-Streit: Mehr als 50.000 Unterstützer für Netz-Petition*. [Online] Spiegel Online Verfügbar: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/online-petition-telekom-gegner-sammeln-mehr-als-50-000-unterschriften-a-901740.html> [Aufgerufen 08. Oktober 2014].

Reporters without Borders, 2014. *Enemies of the Internet 2014: entities at the heart of censorship and surveillance*. [Online] Verfügbar: http://12mars.rsf.org/wp-content/uploads/EN_RAPPORT_INTERNET_BD.pdf [Aufgerufen 26. Juni 2014].

Republike Slovenije, 2012. *Uradni List*. [Online] Verfügbar: http://www.uradni-list.si/_pdf/2012/Ur/u2012109.pdf#!/u2012109-pdf [Aufgerufen 26. Oktober 2014].

Rest, J., 2014. *Zwei-Klassen-Internet droht*. [Online] Frankfurter Rundschau Verfügbar: <http://www.fr-online.de/wirtschaft/internet-gebuehren-datenschutz-zwei-klassen-internet-droht,1472780,25950930.html> [Aufgerufen 08. November 2014].

Richter, F., 2013. *YouTube ist der größte Traffic-Fresser Europas*. [Online] statista.com Verfügbar: <http://de.statista.com/infografik/1628/die-groessten-trafficfresser-europas/> [Aufgerufen 16. November 2014].

Sandner, P., 2014. *RTR - 81. Mobilregulierungsdialog*. [Online] Verfügbar: https://www.rtr.at/de/komp/RegDialog04072014/32265_Aktuelle_Entwicklungen_Netzneutralitaet.pdf [Aufgerufen 26. Oktober 2014].

- SAVE THE INTERNET, 2013. *Unsere Ziele*. [Online] Verfügbar: <http://savetheinternet.eu/de/#goals> [Aufgerufen 08. November 2014].
- Sietmann, R., 2013. *Sprengfalle - Kollateralschäden der geplanten EU-Verordnung zur Netzneutralität*. [Online] ct / Heise Verfügbar: <http://www.heise.de/ct/artikel/Sprengfalle-2044634.html> [Aufgerufen 08. November 2014].
- spiegel.de, 2014. *Facebook-Post: Thailänder wegen Majestätsbeleidigung zu Haftstrafe verurteilt*. [Online] Verfügbar: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/thailaender-wegen-majestaetenbeleidigung-zu-haftstrafe-verurteilt-a-1000917.html> [Aufgerufen 29. November 2014].
- Steck, C., 2012. Wo findet der Leviathan Staat seine Grenzen im Internet? "*Grenzen der Internetfreiheit*". *MIND Multistakeholder Internet Dialog, Co:laboratory Discussion Paper Series No.1*. www.collaboratory.de.
- Szabados, V., 2013. *Hassreden im Internet*. [Online] Co:laboratoryAT Verfügbar: <http://publikationen.collaboratory.at/mri/hassreden-im-internet/> [Aufgerufen 08. Oktober 2014].
- Torres, D., 2014. *Internet Governance Forum 2014 - Chair's Summary*. [Online] Verfügbar: <http://www.intgovforum.org/cms/documents/igf-meeting/igf-2014-istanbul/246-chairs-summary-igf-2014> [Aufgerufen 26. Oktober 2014].
- Transport, Telecommunications and Energy Council, 2014. *Connected continent proposal under discussion at the Council*. [Online] Verfügbar: <http://www.consilium.europa.eu/homepage/showfocus?lang=en&focusID=114269> [Aufgerufen 29. November 2014].
- Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, 2013. *Internet im Schneckentempo: Antworten auf Fragen zur geplanten Drosselung*. [Online] Verfügbar: <http://www.vz-nrw.de/internet-drosselung> [Aufgerufen 08. Oktober 2014].
- W3C Website, 2014. *Facts about W3C*. [Online] Verfügbar: <http://www.w3.org/Consortium/facts> [Aufgerufen 23. Juli 2014].
- Waltner, K. & Pellegrini, T., 2012. Die Netzneutralität aus wettberwerbsökonomischer Sicht: Eine Argumentationsanalyse der EU-Konsultation zu "Offenes Internet und Netzneutralität". In T. Pellegrini, ed. *Netzneutralität und Netzbewirtschaftung*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Wikipedia, 2014. *Chronologie des Internets*. [Online] Verfügbar: http://de.wikipedia.org/wiki/Chronologie_des_Internets [Aufgerufen 16. Juli 2014].
- Wikipedia, 2014. *Informeller Trilog*. [Online] Verfügbar: http://de.wikipedia.org/wiki/Informeller_Trilog [Aufgerufen 08. Nov 2014].
- Wikipedia, 2014. *Net neutrality*. [Online] Verfügbar: http://en.wikipedia.org/wiki/Net_neutrality [Aufgerufen 06. Jänner 2014].
- Wu, T., 2003. *Network Neutrality FAQ*. [Online] Verfügbar: http://www.timwu.org/network_neutrality.html [Aufgerufen 04. Jänner 2014].

Wu, T., 2005. *Network Neutrality, Broadband Discrimination*. *Journal of Telecommunications and High Technology Law*, Vol. 2, p. 141. [Online] Verfügbar: <http://ssrn.com/abstract=388863> [Aufgerufen 06. Jänner 2014].

Zelnick, B. & Zelnick, E., 2013. *The Illusion of Netneutrality*. First Printing ed. Stanford, Carlifornia: Hoover Institution Press.

Gesetze und Urteile:

- UN: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; A/RES/217 A (III), 10.12.1948
- Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 04.11.1950; Zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 14 vom 13.05.2004 m.W.v. 01.06.2010
- IRP Charta, Charta der Menschenrechte und Prinzipien für das Internet, Internet Governance Forum der Vereinten Nationen, Juni 2014
- EuGH Urteil C-293/12 Digital Rights Ireland und C-594/12 Seitlinger ua vom 08.04.2014
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2012/C 326/02
- Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.
- Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28.11.2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Bericht der Kommission an das europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Brüssel am 27.01.2014, COM(2014) 27 final
- Art I Abs 1 BVG über die Neutralität Österreichs, BGBl 1955/211
- Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 (COM(2013)0627; Brüssel
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und

zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012, Brüssel am 11.09.2013

- Richtlinie 2009/140/EG Des Europäischen Parlaments Und Des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, Brüssel
- EuGH Urteil C-314/12 vom 27. März 2014 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Obersten Gerichtshof (Österreich) mit Entscheidung vom 11. Mai 2012, beim Gerichtshof eingegangen am 29. Juni 2012, in dem Verfahren UPC Telekabel Wien GmbH gegen Constantin Film Verleih GmbH, Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH
- Urteil des Landesgerichts Köln, 26 O 211/13, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen gegen Telekom Deutschland GmbH vom 30.10.2013
- Europäische Union: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon; zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europ. Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013

Abbildungsverzeichnis:

- Abb. 1: Kende, M., 2014. Global Internet Report. [Online] Internet Society; Verfügbar: <http://www.internetsociety.org/doc/global-internet-report> [Aufgerufen 14. Juli 2014].
- Abb. 2: Arthur D. Little, Die Zukunft des Internets; Innovationen und Investitionen bei der IP-Zusammenschaltung; Mai 2014 [Online] Verfügbar: <http://www.libertyglobal.com/pdf/public-policy/ADL-LibertyGlobal-2014-ZukunftInternet.pdf> [Aufgerufen 29. November 2014]
- Abb. 3: Arthur D. Little, Die Zukunft des Internets; Innovationen und Investitionen bei der IP-Zusammenschaltung; Mai 2014 [Online] Verfügbar: <http://www.libertyglobal.com/pdf/public-policy/ADL-LibertyGlobal-2014-ZukunftInternet.pdf> [Aufgerufen 29. November 2014]
- Abb. 4: Grafik selbst erstellt

7.2 Zusammenfassung / Abstract

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit den Themen Netzneutralität und Netzfreiheit und deren juristischer Analyse auseinander.

Das Internet ist aktuell kein rechtsfreier Raum, doch gibt es wenig international gültiges und einheitliches Regelwerk, das sich auf die Gestaltung des Internets selbst bezieht.

Über ein weltweites Multi-Stakeholder-Modell wird die zukünftige Entwicklung des Internets vorangetrieben. Dabei werden die Prinzipien eines freien Internets diskutiert. Auch in der Europäischen Union findet eine vielschichtige Auseinandersetzung mit Netzfreiheit und Netzneutralität statt, jedoch konnte bisher keine Einigung erzielt werden.

Da es keine anerkannte Definition für Internetfreiheit gibt, ist es schwierig, Regelungen zur Sicherstellung dieser zu formulieren. Zum Schutz der Netzneutralität gibt es bereits unterschiedliche einzelstaatliche Gesetze und EU-weite Regulierungsvorschläge. Allerdings stellt der technisch komplexe Aufbau des Internets so manche juristische Formulierung in Frage.

Einige der befürchteten Bedrohungen für das freie Internet, insbesondere Wettbewerbsverstöße, können mit Hilfe der bestehenden Gesetze gelöst werden. Betreffen Einschränkungen der Internetfreiheit das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, ist eine Lösung schwierig, denn dieses Grundrecht ist "nur" gegenüber dem Staat und nicht gegenüber Unternehmen durchsetzbar. Zu einem Konflikt zwischen den Grundrechten kommt es bei Maßnahmen wie Netzsperrern, die das Recht auf geistiges Eigentum schützen, aber die freie Meinungsäußerung einschränken.

Für die Beziehung zwischen Endnutzern und Internet Providern gibt es bereits eine Reihe von Regelungen und Lösungen und damit ist ein zusätzlicher Nutzen eines Netzneutralitätsgesetzes nicht gegeben. Denkbar ist eine Regelung zur Netzneutralität im Bezug auf Anwendungsneutralität, da die Beziehung zwischen Internetprovider und Contentanbieter für den Endkunden intransparent ist. Wichtig ist, dass eine Diskriminierung gleicher Anwendungen verhindert wird, ohne die Vertragsfreiheit zwischen Anbietern und Kunden einzuschränken.

Abstract

The aim of this master thesis is to discuss and analyze the legal implications of net neutrality and freedom of the net and how they can be defined and juridical implemented.

Currently the Internet cannot be seen as a legal vacuum, although there are only few internationally valid and coherent rules and regulations, which mainly deal with the technical design of the Internet itself.

The future development of the Internet is driven by a global multi-stakeholder model. The principles for the Internet and Internet Rights are in discussion worldwide. Also in the European Union a complex discourse about net neutrality and freedom of the net is currently taking place, but no consistent agreement could be achieved so far.

Since there is no accepted definition of the term “freedom of the net”, it is difficult to formulate rules to ensure the Internet rights. To protect net neutrality, there are already different national laws and EU-wide regulatory proposals. Furthermore due to the technically complex structure of the Internet there is a lack of commonly accepted legal definitions.

Some threats to a free Internet, in particular infringements of competition law, can be solved with the help of already existing laws. When restrictions to the freedom of the net are affecting the fundamental right of freedom of speech, a solution is difficult to find. The fundamental right of freedom of speech and expression can only be enforced against a state but not against companies. A conflict within fundamental rights occurs when efforts to protect intellectual property rights by blocking parts of the Internet, are taken. These actions restrict the right of freedom of speech and expression.

The relationship between end-users and Internet Service Providers is already governed and regulated by existing laws, therefore an additional net neutrality law will bring no additional value. On the other side regulations on net neutrality with respect to application neutrality could be useful. As the relationship between Internet Providers and Content Providers is not transparent to the end-user, it is important that discrimination of equal or similar applications and contents is forbidden without limitation to the freedom of contract between suppliers and customers.

7.3 Lebenslauf Mag. Daniela Feuersinger

Ausbildung:

Studium der Soziologie, rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Studienzweig, Universität Wien, Abschluss 2004 mit der Diplomarbeit: „Internet für Senioren – Anspruch und Wirklichkeit seniorengerechter Webseiten“

Beruflicher Werdegang:

- seit 02/2014: Telekom Austria AG (Group); Strategic Projects & Coordination Group Technology
- 04/2011 bis 01/2013: A1 Telekom Austria AG; Stv. Leitung Strategische Vorstandsagenden und Koordination
- 09/2006 bis 03/2011: echonet communication gmbh: Agenturleitung und Geschäftsführung ab 2007
- 03/2000 bis 08/2006: echo Medienhaus gesmbH; Produktionsleitung Neue Medien
- 07/1999 bis 02/2000: Centre d'Exchanges et de la Formation Luxembourg; European Voluntary Service

Publikationen:

- Meinungsfreiheit per Klick. In: Zeitschrift für Informationsrecht (ZIR), Februar 2014.
- Alles Social!. In: Der digitale Wohlfahrtsstaat. echomedia Verlag, 2010
- Internet für Senioren, VDM Verlag, 2008
- Ein kinderleichtes Internet ohne Alterslimit - über die Seniorentauglichkeit von Internetseiten. [Online] www.digitale-chancen.de, 2005
- Polizistinnen – gefragt, beliebt aber rar. In: Öffentliche Sicherheit - Das Magazin des Innenministeriums Nr. 11-12/2003